

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

22. November 2011

Nummer 51

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 26.05.2011, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer	
1113573NO	
Rat	
- Fragestunde -	IX/18
26.05.2011	
Stadthaus, Ratssaal	
18:04	Uhr
18:11	Uhr

Seite

Große Anfragen

- Drucksachen-Nr.: 1110835
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 09.03.2011
Plenarsaal des Deutschen Bundestages im Alten Wasserwerk (Hermann-Ehlers-Str. 29 / Stresemann-Ufer) 1009

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:04 Uhr die Fragestunde des Rates.

Vor Eintritt in die Beratungen bittet er die Anwesenden, sich im Gedenken an die verstorbene ehemalige Bürgermeisterin und Stadtälteste Waltraud Christians von den Plätzen zu erheben. Er würdigt das Wirken der im Alter von 79 Jahren verstorbenen Frau Christians mit Hinweis auf deren langjährige Mitgliedschaft im Rat von 1979 bis 1994, dem sie von 1984 bis 1994 als Bürgermeisterin angehörte. Als erste Frau in diesem Amt habe sie sich große Verdienste um Bonn erworben. Er erwähnt auch die Mitgliedschaft der gebürtigen Kielerin, die 1972 nach Bonn kam, als sachkundige Bürgerin im Sozialausschuss, dem sie seit 1975 angehörte, und später im Schulausschuss. Sie sei eine starke Kämpferin für ein soziales Bonn gewesen und habe sich für die Gleichberechtigung der Frauen eingesetzt. Der Rat habe ihr langjähriges Wirken in der Kommunalpolitik mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ gewürdigt.

1. Drucksachen-Nr.: **1110835**
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 09.03.2011
Plenarsaal des Deutschen Bundestages im Alten Wasserwerk (Hermann-Ehlers-Str. 29 / Stresemann-Ufer)

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen über die künftige Nutzung des ehemaligen Plenarsaals des Deutschen Bundestages im Alten Wasserwerk, ist insbesondere auf Dauer sichergestellt, dass er in der Regie der Gesellschaft verbleibt, die für die Vermietung der sog. Bestandsbauten für Tagungs- und Kongresszwecke verantwortlich zeichnet?
2. Was ist in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 27.05.2010

„Der Plenarsaal im Alten Wasserwerk, der im Gegensatz zum Gebäude selbst noch nicht geschützt ist, wird unter Denkmalschutz gestellt,“

mit welchem Ergebnis vom Oberbürgermeister unternommen worden?

3. Aus welchen Gründen ist der Plenarsaal im Alten Wasserwerk, obwohl der Ort, an dem die Mitglieder des Deutschen Bundestages am 09. November 1989 vom Fall der Mauer unterrichtet wurden und in dem die erste gemeinsame Sitzung von Deutschem Bundestag und Volkskammer stattfand, nach der „Mitteilung des aktuellsten Vorbereitungsstandes“ zum Tag der Deutschen Einheit / Nordrhein-Westfalen-Tag vom 1. bis 3. Oktober 2011 in Bonn (Ds. 1110708) weder als Ort einer Veranstaltung unter den „Protokollarischen Programmpunkten“ noch als Ort einer Ausstellung z. B. zur Deutschen Wiedervereinigung zu finden, obwohl zugleich behauptet wird: „In Bonn wird damit an ein Ereignis erinnert, das durch ‚Bonner Politik‘ maßgeblich mitgeprägt wurde: Die Deutsche Einheit.“?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1110835ST2

Zu 1.:

Derzeit finden diesbezüglich Gespräche zwischen den zuständigen Bundesministerien zur weiteren Zukunft der Liegenschaften statt. Sobald die Verwaltung hier Ergebnisse seitens der Ministerien erfährt, wird sie dies mitteilen.

Zu 2.:

Für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege an den Bauten des ehemaligen Bundestages ist die Bezirksregierung Köln als Obere Denkmalbehörde zuständig.

Der Ratsbeschluss vom 27.05.2010 (DS-Nr. 1010758ST2) wurde daher der Bezirksregierung am 06.08.2010 mit der Bitte weitergeleitet, den Text der Unterschutzstellung vom 20.12.1984 um den Aspekt der Nutzung des Gebäudes als prov. Plenarsaal zu erweitern, damit die Denkmalliste eventuell fortgeschrieben werden kann.

Am 10.11.2010 wurde die Bezirksregierung an die Ergänzung des Unterschutzstellungstextes erinnert. Eine Stellungnahme bzw. Anweisung zur Fortschreibung der Denkmalliste ist bis heute nicht ein-

gegangen. Die Verwaltung wird ergänzend berichten, sofern bis zur Sitzung eine Stellungnahme der Bezirksregierung eingeht.

Zu 3.:

Die Absicht, das Wasserwerk in die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit einzubinden, bestand ursprünglich in der Überlegung, dass sich die Verfassungsorgane soweit möglich jeweils in ihren ehemaligen Liegenschaften, an historischer Stätte darstellen können. Zwischenzeitlich wurde entschieden, dass die Verfassungsorgane sich auf anderen Flächen (auf oder im Umfeld der Hofgartenwiese) mit Präsentationen in Zelten vorstellen – wie auf den bisherigen Tagen der Deutschen Einheit.

In welchen Zeiträumen genau das Wasserwerk für Programm genutzt werden kann, hängt gegebenenfalls auch noch von einer Entscheidung der Sicherheitsorgane ab. Aufgrund des Festaktes am 3. Oktober sowie anschließender protokollarischer Programmpunkte wird das gesamte Umfeld des ehemaligen Plenarsaales im WCCB von verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen betroffen sein. Die Verwaltung versucht diese Einschränkung mit dem Land NRW schnellstmöglich zu klären.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit mit Partnern und in Abstimmung mit der Staatskanzlei ein geeignetes und dem Ort angemessenes Programm. Angedacht sind z.B. Ausstellungen zum Thema Deutsche Einheit, Lesungen, politische Talkrunden, Speakers-Corner u.ä.).

Die Verwaltung wird den Rat über alle Entwicklungen rund um das Deutschlandfest weiterhin regelmäßig informieren.

1110835ST3

In Ergänzung der Stellungnahme DS-Nr. 1110835ST2 zur Großen Anfrage des BBB vom 09.03.2011 teilt die Verwaltung dem Rat Folgendes mit:

Mit Schreiben vom 06.05.2011 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Stadt Bonn mitgeteilt, dass auf der Ebene des Bundes entschieden wurde, die erforderlichen Schritte einzuleiten, das Alte Wasserwerk und das Pumpenhaus für den geplanten Erweiterungsneubau für das Sekretariat der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu berücksichtigen und den UN Campus um diese Bereiche zu erweitern.

Das diesbezügliche Schreiben von Herrn Staatssekretär Becker an Herrn Oberbürgermeister Nimptsch vom 06.05.2011 ist als Anlage beigelegt und wird dem Rat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Stv. Wimmer –BBB- bedankt sich für die Stellungnahme der Verwaltung und hierbei insbesondere für das nachgereichte Schreiben des Staatssekretärs. Mit Hinblick auf die hier getroffene Feststellung, dass das Alte Wasserwerk in den UN-Campus und damit auch in die Sicherheitszone integriert werde, verweist er auf den Ratsbeschluss vom 27.05.2011, der zum Ziel habe, das Denkmal auch für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer	
1113573NO	
Rat	
IX/18	
26.05.2011	
Stadthaus, Ratssaal	
18:11	Uhr
22:38	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	1015
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	1015
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 08.09.2010	1015
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	1015
1.3.1	Drucksachen-Nr.: <u>1111055</u> Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr.: Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Bonn	1015
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	1016
1.4.1	Drucksachen-Nr.: <u>1012960NV23</u> Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 'Hinter den Lessenicher Gärten' hier: Bedarfsfeststellung zum Kindergartenstandort im Neubaugebiet	1016
1.4.2	Drucksachen-Nr.: <u>1013444NV14</u> Energieeffizienzstandards beim Neubau	1016
1.4.3	Drucksachen-Nr.: <u>1110014NV5</u> Internationales und interkulturelles Kultur- und Begegnungsfest 2012	1017
1.4.4	Drucksachen-Nr.: <u>1111019</u> 50 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei - Würdigung der Arbeitsmigration in Bonn 2011	1018
1.4.5	Drucksachen-Nr.: <u>1013922NV4</u> Strategische Ausrichtung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung	1018

1.4.6	Drucksachen-Nr.: <u>1110405NV4</u> Zuständigkeit in Integrationsfragen und Haushaltsberatungen	1020
1.4.6 a	Drucksachen-Nr.: <u>1013277NV5</u> Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle Innerhalb der Verwaltung	1020
1.4.7	Drucksachen-Nr.: <u>1110502</u> Neufassung der Vergabeordnung	1021
1.4.8	Drucksachen-Nr.: <u>1110633</u> Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgaben-gesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Umgestaltung der Friedrichstraße von Belderberg bis Kesselgasse zur Fußgängerzone, einschl. Erneuerung des Mischwasserkanals	1022
1.4.9	Drucksachen-Nr.: <u>1110651NV5</u> Prioritätenprogramm für die Fertigstellung der behinderten- und fahrgastfreundlichen Ausgestaltung der Bonner Stadtbahn-Haltestellen	1022
1.4.10	Drucksachen-Nr.: <u>1110670NV6</u> Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7722-28 u.a., Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt, 'Beethovenplatz'	1023
1.4.11	Drucksachen-Nr.: <u>1110862NV3</u> Nachbarschaftszentrum Brüser Berg hier: Fortsetzung der Förderung	1023
1.4.12	Drucksachen-Nr.: <u>1110873</u> Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7424-18, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Kindertagesstätte Stolpstraße'	1024
1.4.13	Drucksachen-Nr.: <u>1110964</u> Autobahnbeleuchtung auf der BAB 565	1024
1.4.14	Drucksachen-Nr.: <u>1110994NV4</u> Bahnhofsvorplatz/Südüberbauung	1025
1.4.15	Drucksachen-Nr.: <u>1111027NV3</u> Zukünftige ICE-Linie Frankfurt London	1025
1.4.16	Drucksachen-Nr.: <u>1111148</u> Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der 'Poppelsdorfer Kirmes'	1025
1.4.17	Drucksachen-Nr.: <u>1111199</u> Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn	1025
1.4.18	Drucksachen-Nr.: <u>1111282</u> Änderung der Sperrbezirksverordnung	1025
1.4.19	Drucksachen-Nr.: <u>1111298</u> Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung 'Bad Godesberger Stadtfest'	1026
1.4.20	Drucksachen-Nr.: <u>1111205</u> Neufassung der Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe	1027
1.4.21	Drucksachen-Nr.: <u>1111246</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn, Ortsteil Ippendorf - Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn - Ferdinandstraße 27	1027

1.4.22	Drucksachen-Nr.: <u>1111281</u> Konjunkturpaket II - Veränderungen bei der Mittelverwendung und Sachstand	1030
1.4.23	Drucksachen-Nr.: <u>1111337</u> Errichtung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder in Lannesdorf, Splickgasse	1031
1.4.24	Drucksachen-Nr.: <u>1111365</u> Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Beseitigung des Bahnübergangs 'Alter Heerweg/Weckwerk' in Bonn, Strecke Bonn-Euskirchen, Bahn-km 5,910	1032
1.4.25	Drucksachen-Nr.: <u>1111381</u> Pützchens Markt: Zulassungsrichtlinien	1039
1.4.26	Drucksachen-Nr.: <u>1111382</u> Bonner Weihnachtsmarkt: Zulassungsrichtlinien	1040
1.4.27	Drucksachen-Nr.: <u>1111417</u> Einheitliche Behördenrufnummer D115 - Übergang in den Regelbetrieb und Umstellung auf eine neue gemeinsame öffentlich-rechtliche Vereinbarung für D115 und den Telefonservice '77-0'	1040
1.4.28	Drucksachen-Nr.: <u>1111524</u> Haus der Bildung - Realisierung und Finanzierung	1041
1.4.29	Drucksachen-Nr.: <u>1110956NV4</u> Energiewende	1041
1.4.30	Drucksachen-Nr.: <u>1111310</u> Bürgerantrag: Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens für eine Grundschule in Villich-Müldorf für das Schuljahr 2012/13	1042
1.4.31	Drucksachen-Nr.: <u>1111116NV4</u> Bewerbung als Europäische Kulturhauptstadt 2020	1042
1.4.32	Drucksachen-Nr.: <u>1110667NV2</u> Hauswirtschaftliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen	1042
1.4.33	Drucksachen-Nr.: <u>1111677NV2</u> Baumpflanzungen auf der Kennedybrücke	1044
1.5	Anträge von Fraktionen	1044
1.5.1	Drucksachen-Nr.: <u>1111368</u> Antrag: Stv. Wimmer und BBB-Fraktion vom 26.04.2011 Geothermie-Anlage für das Kongresszentrum und das Kongresshotel (UNCC)	1044
1.5.2	Drucksachen-Nr.: <u>1111468AA5</u> Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen betr.: Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 und Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012	1045
1.5.3	Drucksachen-Nr.: <u>1111252</u> Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen betr.: Einrichtung eines Unterausschusses des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe	1048
1.5.4	Drucksachen-Nr.: <u>1111644</u> Dringlichkeitsantrag der BBB-Fraktion vom 23.05.2011 betr. Resolution zum Ersten Dienstsitz des Bundesministers der Verteidigung	1049

1.6	Anträge von Ratsmitgliedern	1050
	- entfällt -	
1.7	Vorlagen der Verwaltung	1050
1.7.1	Drucksachen-Nr.: <u>1111688</u> Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	1050
1.7.2	Drucksachen-Nr.: <u>1111621</u> Maßnahmen zur Optimierung des Vorplatzes zwischen WCCB-Bestands- und Erweiterungsbauten	1051
1.8	Mitteilungen	1051
1.8.1	Projektstatusbericht Konferenzzentrum	
1.8.2	Drucksachen-Nr.: <u>1014068</u> Agenda-Büro - Durchgeführte Projekte 2010 und Jahresplanung für 2011	1051
1.8.3	Drucksachen-Nr.: <u>1111420</u> Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 1. Quartal 2011	1051
1.8.4	Drucksachen-Nr.: <u>1111439</u> Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2010	1051
1.8.5	Drucksachen-Nr.: <u>1111552</u> Punkte der nicht-öffentlichen Sitzung	1051

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf seine Frage, ob gegen eine Übertragung der Ratssitzung im Internet Bedenken bestünden, werden keine Einwände erhoben.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 12.05.2011 zur 18. öffentlichen Sitzung des Rates am 26.05.2011 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Verweisung des Hauptausschusses zur Bewerbung als Europäische Kulturhauptstadt 2020 unter TOP 1.4.31,
- die Verweisung des Hauptausschusses zu hauswirtschaftlichen Kräften in Kindertageseinrichtungen unter TOP 1.4.32,
- die Verwaltungsvorlage zu Baumpflanzungen auf der Kennedybrücke unter TOP 1.4.33,
- den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 und Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012 unter TOP 1.5.2,
- den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines Unterausschusses des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe unter TOP 1.5.3 und
- den Dringlichkeitsantrag der BBB-Fraktion zur Resolution zum Ersten Dienstsitz des Bundesministers der Verteidigung unter TOP 1.5.4

wird zugestimmt.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird der TOP 1.8.1, Projektstatusbericht Konferenzzentrum, da hierzu keine Vorlage vorgelegt wurde.

Die ursprünglich unter TOP 1.8.2 eingruppierte Mitteilungsvorlage wird zum ordentlichen Beratungspunkt erhoben und unter TOP 1.4.6 a eingruppiert, da dieser Punkt ebenfalls im Integrationsrat zum ordentlichen Beratungspunkt erhoben wurde mit einer Anregung an den Rat, die nun zur Entscheidung ansteht. Die in der ursprünglich vorgelegten Tagesordnung nachfolgenden Mitteilungsvorlagen werden in der Nummerierungsfolge jeweils um eine Ziffer nach oben verschoben.

Stv. Dr. Faber –Die Linke- spricht sich gegen die Aufnahme des TOP 1.5.2 aus, das es sich hierbei um einen Änderungsantrag handle, und ein Bezugsantrag auf der Tagesordnung nicht vorgesehen sein. Nach einem Hinweis von Stv. Fenninger –CDU-, dass der Änderungsantrag nunmehr als Dringlichkeitsantrag zu werten sei, stimmt der Rat mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke der SPD und Teilen der FDP zunächst der Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung und alsdann der veränderten Tagesordnung insgesamt einstimmig zu. Stv. Dr. Faber – Die Linke- bittet seine Auffassung zu Protokoll zu nehmen, dass der nunmehr als Dringlichkeitsantrag klassifizierte TOP 1.5.2 nicht den Anforderungen der Gemeindeordnung hinsichtlich der Ergänzung einer Tagesordnung genüge.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 08.09.2010

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 08.09.2010 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: 1111055

Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr.: Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 07.04.2011 wird genehmigt.

Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW

In die Trägerversammlung des Jobcenters Bonn werden von Seiten der Stadt Bonn folgende stimmberechtigte Mitglieder der Ratsfraktionen entsendet:

Vertreter/-in:	Persönlicher Stellvertreter/-in:
1. Ingeborg Czulaj (CDU)	1. Klaus Großkurth (CDU)
2. Herbert Kaupert (CDU)	2. Birgitta Jackel (CDU)
3. Wilfried Klein (SPD)	3. Peter Kox (SPD)
4. Manfred Becker (B90/GRÜNE)	4. Dr. Detmar Jobst (B90/GRÜNE)
5. Zehiye Dörllemez (FDP)	5. Lisa Obermann (FDP)

Als Vertreter/-in der Verwaltung wird entsendet:

Vertreter/-in:	persönlicher Stellvertreter/-in:
Frau Bg Wahrheit	Herr AL Liminski

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

- 1.4.1 Drucksachen-Nr.: 1012960NV23
Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 'Hinter den Lessenicher Gärten'
hier: Bedarfsfeststellung zum Kindergartenstandort im Neubaugebiet**

Beschluss: (einstimmig vorbehaltlich des Beratungsergebnisses des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz am 05.07.2011)

Für den Planungsraum Duisdorf (IV.20, S. 80) wird an der Errichtung einer Kindertagesstätte im Bereich des Baugebietes „Lessenicher Gärten“ angesichts der in der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2010/11 bis 2013/14 vorgelegten Zahlen festgehalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7321-30, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meißdorf, „Hinter den Lessenicher Gärten“, mit der auf Antrag der D. Jasmin Projektentwicklung Wohn-Gewerbebau die Umwandlung der auf dem Flurstück 439 ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung Kindergarten in Wohnbaufläche vorgenommen werden soll, ist nicht weiter zu verfolgen.

Anmerkung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 05.07.2011 einstimmig zugestimmt.

- 1.4.2 Drucksachen-Nr.: 1013444NV14
Energieeffizienzstandards beim Neubau**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und der BIG-Gruppe bei Stimmenthaltung von Stv. Maldonado und Stv. Thomas –beide FDP-)

Der Ratsbeschluss vom 14.4.2011

„Bei Verkauf städtischer Baugrundstücke und insbesondere bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zur Errichtung von Gebäuden wird grundsätzlich der KfW-Effizienzhaus 55 Standard in Kauf- bzw. Durchführungsverträgen festgeschrieben.

Ausnahmen sind dann zugelassen, wenn die Beheizung der Gebäude überwiegend (zu mehr als 50%) aus regenerativen Energien erfolgt.“

wird wie folgt ergänzt:

1. Erfolgt die Wärmeversorgung eines Gebäudes zu mehr als 50 % durch Fernwärme aus Erneuerbaren Energien, können Abweichungen vom Standard KfW-Effizienzhaus 55 zugelassen werden. Bei einer Wärmeversorgung durch Holzpellets und KWK aus Erneuerbaren Energien ist eine Einhaltung der ENEC-Standards ausreichend. Bei einer Wärmeversorgung durch Geothermie ist der Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 einzuhalten.
2. Ausnahmen können ebenfalls für den sozialen Wohnungsbau durch die städtischen Wohnungsgesellschaften zugelassen werden. Die Stadt verständigt sich mit den Wohnungsgesellschaften darüber, inwieweit bei Neubauten eine Finanzierung von baulichen Maßnahmen zur Erreichung des KfW 55 - Standards über den städtischen Haushalt geleistet werden kann.
3. Für Nichtwohngebäude wird die Verwaltung wie bisher gebäudespezifische Energiekonzepte mit den Trägern entsprechender Bauvorhaben im Einzelfall vereinbaren.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz aus dessen Sitzung vom 10.05.2011 (DS-Nr.: 1013444EB18).

Die Beschlussfassung erfolgt nach einem kurzen Redebeitrag von Stv. Schmitt -BBB-, der seine Bedenken dahingehend äußert, dass nun ohne Rücksicht auf Geringverdiener kostenintensivere Energieeffizienzstandards beschlossen werden sollen, als bisher gesetzlich vorgeschrieben.

Frau Stv. Bansch-Baltruschat –Bündnis 90/DIE GRÜNEN- weist auf geschaffene Ausnahmeregelungen hin und verteidigt die zu treffenden weitreichenderen Standards.

Als dann fast der Rat mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgendes zum Inhalt (DS-Nr. 1013444NV14):

Für den Beschluss des Rates vom 14.4.2011

„Bei Verkauf städtischer Baugrundstücke und insbesondere bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zur Errichtung von Gebäuden wird grundsätzlich der KfW-Effizienzhaus 55 Standard in Kauf- bzw. Durchführungsverträgen festgeschrieben.

Ausnahmen sind dann zugelassen, wenn die Beheizung der Gebäude überwiegend (zu mehr als 50%) aus regenerativen Energien erfolgt.“

gelten folgende Ausnahmeregelungen:

(ergibt sich aus der Beratung)*

1.4.3

Drucksachen-Nr.: 1110014NV5

Internationales und Interkulturelles Kultur- und Begegnungsfest 2012

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

1. Der Bericht über das „Internationale und interkulturelle Kultur- und Begegnungsfest“ am 4. September 2010 wird zur Kenntnis genommen.
2. Das dritte „Internationale und interkulturelle Kultur- und Begegnungsfest“ findet 2012 unter Berücksichtigung der schon vorliegenden Reservierungen und der Ferien- und Ramadanzeiten sowie sonstigen Feiertage am Sonntag, den 01.07.2012, in der Bonner Innenstadt (Marktplatz und Münsterplatz mit Remigiusplatz und Remigiusstraße) statt.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Anregung des Integrationsrates aus dessen Sitzung vom 06.04.2011, der sich der Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen in seiner Sitzung vom 17.05.2011 ebenfalls einstimmig angeschlossen hat.

Stv. Schott -BBB- thematisiert die bisher fehlende Mitberatung der Bezirksvertretung Bonn und beantragt insoweit Vertagung, um zunächst das Votum der Bezirksvertretung Bonn einzuholen; dieser Vertagungsantrag wird mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion abgelehnt. OB Nimptsch sichert jedoch zu, dass die Bezirksvertretung Bonn eine entsprechende Information erhält. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: 1111019

50 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei - Würdigung der Arbeitsmigration in Bonn 2011

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen von Stv. Ernst –Pro NRW-)

Auf Anregung des Integrationsrates der Stadt Bonn wird anlässlich des 50. Jahrestages des Anwerbeabkommens mit der Türkei die Generation der Arbeitsmigrantinnen und –migranten in Bonn gewürdigt. Der Integrationsrat wird bei der Umsetzung beteiligt und einbezogen.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Yildiz -BIG- bemängelt, dass nunmehr der Schwerpunkt der Vorlage auf einer gemeinsamen Veranstaltung und Würdigung der Arbeitsmigranten insgesamt liegen soll, die generell sämtliche Anwerbeabkommen betreffe, und somit das Deutsch-Türkische Anwerbeabkommen nicht für sich alleine gewürdigt wird und schlägt stattdessen vor, man solle mit den türkischen Vereinen reden, um ein gemeinsames Fest zu veranstalten, bei dem dann die Türken an sich gewürdigt würden und selbstverständlich könnten hieran auch die anderen Anwerbestaaten daran teilnehmen; dem schließt sich Frau Stv. Dogan -BIG- mit weitergehenden Ausführungen an.

In weiteren Redebeiträgen signalisieren hingegen namens ihrer Fraktionen auch die Stv. Harder –SPD-, Repschläger –DIE LINKE-, Großkurth –CDU- und Dr. Stamp –FDP- die Zustimmung zu der im Integrationsrat einstimmig gefassten Empfehlung und begrüßen das Festhalten an einer gemeinsamen Veranstaltung und Würdigung der Arbeitsmigranten.

Stv. Ernst -Pro NRW- erklärt kurz, dass er der Vorlage nicht zustimmen könne und vertritt die Auffassung, die Veranstaltung aus privaten Spendenmitteln zu finanzieren.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Oberbürgermeister Nimptsch fasst der Rat mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungs-ergebnis den vorstehenden Beschluss.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: 1013922NV4

Strategische Ausrichtung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und BBB sowie Stv. Ernst –Pro NRW-)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Empfehlung des Integrationsrates vom 06.04.2011 „Strategische Ausrichtung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung“ (DS-Nr. 1013922) im Einzelnen umzusetzen. Lediglich die letzten beiden Absätze von Ziffer 3 werden gestrichen.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn die Vorsitzende des Integrationsrates Frau Ternitzel von ihrem Rederecht gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW Gebrauch macht und die dem Tagesordnungspunkt zugrundeliegende Anregung des Integrationsrates vom 06.04.2011 begründet. Dabei beantragt sie, abweichend von dem Vorschlag der Verwaltung, der ursprünglichen Fassung des Integrationsrates zuzustimmen. Diesem Vorschlag schließen sich Stv. Yildiz namens der BIG-Gruppe, der insofern den entsprechenden Änderungsantrag seiner Gruppe erläutert (DS-Nr.: 1013922AA5), Stv. Dr. Jobst -Bündnis 90/Die Grünen-, Stv. Harder -SPD- sowie Stv. Repschläger -Linke- an. Stv. Wimmer -BBB- empfiehlt, dem Änderungsantrag entsprechend dem Votum des Hauptausschusses nicht zuzustimmen. Der Rat fasst alsdann den vorstehenden Beschluss.

Die Anregung des Integrationsrates, auf die sich der vorstehende Beschluss bezieht, hat folgenden Wortlaut:

1) Im Leitbild der Verwaltung und den Leitlinien des Personalwesens ist die Wertschätzung der kulturellen Vielfalt (Menschen mit Migrationshintergrund) und das Ziel der Interkulturellen Öffnung zu definieren und zu verankern.

2) ...

3) Eindeutige Zielsetzung und Festlegung eines Soll-Zustandes.

Zu einem strategischen Management gehört eine klare Zielsetzung. Das Ziel „Einstellung von mehr Verwaltungsmitarbeitern mit Migrationshintergrund“ ist in der Personalbeschaffung zu berücksichtigen und zu fixieren. Wichtig ist dabei der Zusatz, dass der Anteil von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowohl in der Breite (Quantität) als auch in der Tiefe (Qualität) der Verwaltung erhöht werden soll, so dass Mitarbeiter mit Migrationshintergrund auch in Führungspositionen bzw. allen Besoldungs- und Entgeltgruppen vertreten sind. Die Ziele sind genau zu benennen, Formulierungen wie „Bis 2014 soll die Zahl der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund deutlich gestiegen sein.“ (Integrationskonzept) sind konkreter zu fassen.

4) Überprüfung der Maßnahmen durch eine Qualitätskontrolle.

Ein weiterer wichtiger Baustein für ein erfolgreiches Management von kultureller Vielfalt in Form einer Interkulturellen Öffnung ist ein Berichtswesen, dass Maßnahmen, deren Fortschritte und Schwierigkeiten dokumentiert und somit die Erreichung der Zielvorgaben analysiert. Ein Bericht über die Entwicklung der Interkulturellen Öffnung sollte ein Mal jährlich verfasst werden.

5) ...

6) Ausarbeitung eines „Migrantenförderplans für die Stadtverwaltung Bonn“.

Unter Migranten sind Menschen mit Migrationshintergrund zu fassen, unter die auch Ausländer fallen. In diesem Plan sind die vorstehenden Punkte zu berücksichtigen.

In der ursprünglichen Fassung des Absatzes 3 enthaltenen gestrichenen Absätze hatten folgenden Wortlaut:

...Wie im „Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Bonn“ sollte mit prozentualen Anteilen gearbeitet werden. Falls das vorhandene Qualifikationspotenzial der Bewerber mit Migrationshintergrund nicht in der gewünschten Zahl ausreichend ist, sollte das in der Zielsetzung berücksichtigt und nach geeigneten Maßnahmen gesucht werden, um die Bewerber ausreichend zu qualifizieren.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die Empfehlung des Integrationsrates vom 06.04.2011 „Strategische Ausrichtung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung“ (DS-Nr. 1013922) im Einzelnen umgesetzt werden kann und das Ergebnis der Prüfung dem Integrationsrat, Hauptausschuss und Rat vorzulegen.

Drucksachen-Nr.: 1110405NV4
Zuständigkeit in Integrationsfragen und Haushaltsberatungen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. Ernst –Pro NRW-)

Die Angelegenheit wird in den Integrationsrat zurückverwiesen.

Der vorstehenden Rückverweisung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn die Vorsitzende des Integrationsrates Fr. Temizel von ihrem Rederecht gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW Gebrauch macht und sich für eine intensivere Beteiligung des Integrationsrates ausspricht. Diesen Ausführungen schließt sich Fr. Stv. Dogan -BIG- an, während Stv. Harder -SPD- und Stv. Großkurth -CDU- sich für die Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen aus dessen Sitzung vom 17.05.2011 aussprechen (DS-Nr.: 1110405EB6), allerdings mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende des Integrationsrates zu den Sitzungen des "Runden Tisches" einladen sollte. Stv. Stamp -FDP- weist darauf hin, dass sich die FDP für das kommunale Wahlrecht aller Migranten einsetze. Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Dr. Jobst –Bündnis 90/DIE GRÜNEN- fasst der Rat den vorstehenden Verweisungsbeschluss.

Die Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen vom 17.05.2011 (DS-Nr.: 1110405EB6) hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Runden Tisch“ zum Thema: „Arbeit und Verantwortungsbereiche des Integrationsrates“ einzurichten.

Ergebnis der Arbeit des „Runden Tisches“ soll eine Neuausrichtung der Arbeit und des Verantwortungsbereiches des Integrationsrates sein.

Dem Runden Tisch sollen

- Mitglieder des Integrationsrates
- Mitglieder des Rates der Stadt Bonn
- die Integrationsbeauftragte der Stadt Bonn
- Mitarbeiter des verantwortlichen Landesministeriums sowie
- ein Mitglied des Landesintegrationsrates

angehören.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Stadt Bonn bekräftigt, dass der Integrationsrat das zentrale Gremium in Bonn für die Themen Integration und Migration ist. Vor diesem Hintergrund wird die Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse insoweit geändert, als dass die Bezeichnung „Migration“ aus dem Namen des Ausschusses für dann „Soziales, Gesundheit und Wohnen“ gestrichen wird. Dem Ausschuss sind auf dem Gebiet der Migration insoweit durch Änderung der Zuständigkeitsordnung Empfehlungs- und Anhörungsrechte einzuräumen.

Drucksachen-Nr.: 1013277NV5
Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle innerhalb der Verwaltung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion, der BIG-Gruppe sowie Stv. Ernst –Pro NRW-)

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Konzeption für eine Antidiskriminierungsstelle zu entwickeln, und die hierzu erforderlichen Kosten, sowie die eventuell zu erwartenden Landeszuschüsse zu ermitteln.

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache beantragt Fr. Stv. Dogan -BIG-, entsprechend dem Votum des Integrationsrates aus dessen Sitzung vom 06.04.2011 (DS-Nr.: 1013277EB6), für die Antidiskriminierungsstelle ab dem Haushaltsjahr 2011 pro Jahr 60.000 € zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss hieran beantragt Stv. Harder -SPD-, die Verwaltung zu beauftragen, zunächst eine Konzeption zu entwickeln, sowie die genauen Kosten und eventuelle Landeszuschüsse zu ermitteln. Diesem Änderungsantrag schließen sich die Stadtverordneten Dr. Jobst -Grüne-, Großkurth -CDU-, Fr. Dörtlemez -FDP- und Repschläger -Linke- an, wobei alle Redner übereinstimmend die wichtige Bedeutung einer Antidiskriminierungsstelle hervorheben. Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprünglich als Mitteilung vorgelegte Vorlage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung ist durch Beschluss des Rates vom 16.12.2010 beauftragt worden zu prüfen, ob

1. eine Antidiskriminierungsstelle innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eingerichtet werden kann;
2. eine Zusammenarbeit mit dem Antidiskriminierungsbüro in Köln möglich ist und
3. welche Kosten durch die Einrichtung eines solchen Angebotes für die Stadt entstünden (DS-Nr. 1013277NV4).

Die Prüfung hat ergeben:

Zu 1.

Die Verwaltung hat im Integrationskonzept der Stadt Bonn und in mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen wiederholt deutlich gemacht, dass sie die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle außerhalb der Verwaltung, die Betroffene vor Ort berät und die Antidiskriminierungsarbeit in Bonn bündelt und intensiviert, für sinnvoll hält. Antidiskriminierungsberatung und -arbeit kann aber nicht nebenher erledigt werden. Es müssen Rahmenbedingungen vorliegen, die diese in verschiedener Hinsicht anspruchsvolle Tätigkeit fundiert möglich machen. Hierfür gibt es aus Sicht der Verwaltung angesichts der Haushaltslage der Stadt zurzeit keine Grundlage. Vorrang hat zunächst die Sicherung der bestehenden Arbeit.

Zu 2. und 3.

Antidiskriminierungsarbeit muss verschiedene Facetten abdecken - wie die Arbeit der Antidiskriminierungsbüros in anderen NRW-Städten zeigt -, um tatsächlich etwas erreichen zu können. Dazu gehört mindestens:

- Anlaufstelle
- Beratung, Rechtsberatung
- Unterstützung in Einzelfällen
- Informations- und Bildungsveranstaltungen
- Fortbildungen für Multiplikatoren, Organisationen, Behörden, Schulen u.v.m.
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Diese Arbeit kann definitiv nicht von einer anderen Stadt aus geleistet werden. Einzelaktivitäten - z.B. Seminare - finden nach Kenntnis der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Bonner Trägern und Einrichtungen seit langem gelegentlich statt. Nachhaltigkeit und Präsenz vor Ort kann daraus nicht entstehen.

Der Verein Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. (ÖGG) als Träger des Antidiskriminierungsbüros in Köln ist ein finanzschwacher Träger, der Aufgaben für andere nur übernehmen kann, wenn diese finanziert werden. Dies würde eine anteilige Finanzierung von Personal- und Sachkosten bedeuten.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung dem Fachausschuss und dem Integrationsrat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, diese Mittel in jedem Fall für einen vor Ort präsenten Bonner Träger vorzusehen.

1.4.7

Drucksachen-Nr.: 1110502
Neufassung der Vergabeordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die Vergabeordnung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit folgenden Ergänzungen in Ziffer 3.2 beschlossen:

3.2 Beschränkte Ausschreibung

3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A

Aufträge nach VOL/A mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 50.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden, es sei denn, es ist eine öffentliche Ausschreibung angezeigt.

Bei Aufträgen nach VOL/A sind ab einem Auftragswert von 25.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 100.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden, es sei denn, es ist eine öffentliche Ausschreibung angezeigt.

Bei Aufträgen nach VOB/A sind ab einem Auftragswert von 50.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung:

5.3 Honoraraufträge

Über die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 10.000 EURO entscheidet der Vergabeausschuss.

Der Rat folgt mit dem vorstehenden Beschluss dem Votum des Bau- und Vergabeausschusses aus dessen Sitzung vom 28.04.2011 (DS-Nr.: 1110502EB6).

Die durch Unterstreichung gekennzeichneten Ergänzungen waren in der ursprünglichen Vorlage nicht enthalten.

1.4.8

Drucksachen-Nr.: **1110633**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Umgestaltung der Friedrichstraße von Belderberg bis Kesselgasse zur Fußgängerzone, einschl. Erneuerung des Mischwasserkanals

Beschluss: (einstimmig)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Umgestaltung der Friedrichstraße zwischen Belderberg und Kesselgasse zur Fußgängerzone, einschl. der Erneuerung des Mischwasserkanals, wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.9

Drucksachen-Nr.: **1110651NV5**

Prioritätenprogramm für die Fertigstellung der behinderten- und fahrgastfreundlichen Ausgestaltung der Bonner Stadtbahn-Haltestellen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen von SPD und DIE LINKE)

I. Die Verwaltung und die Stadtwerke Bonn werden beauftragt, die noch fehlenden Bonner Stadtbahn-Haltestellen in folgender Reihenfolge behinderten- und fahrgastfreundlich umzugestalten:

1. Stadthaus
2. Buschdorf
3. Robert-Kirchhoff-Straße
4. Juridicum
5. Ramersdorf
6. Auswärtiges Amt/Bundesrechnungshof

7. Oberkassel Mitte
8. Oberkassel Süd/Römlinghoven
9. Oberkassel Nord

Zielsetzung ist, dass mindestens eine Stadtbahn-Haltestelle pro Jahr fertig gestellt wird. Die entsprechenden Zuschussanträge sind jeweils form- und fristgerecht einzureichen. Realisierungshinweise dürfen nicht dazu führen, dass keine Haltestelle gebaut wird.

- II. Die Gesellschafterin Stadt Bonn stellt sicher, dass die Wirtschaftspläne ihres Verkehrsunternehmens zukünftig entsprechend angepasst werden.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 18.05.2011 (DS-Nr.: 1110651EB8).

Der Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Schaper – SPD- namens seiner Fraktion beantragt, die Maßnahme „Ramersdorf“ auf die 2. Position vorzuziehen.

Nach weiteren Wortbeiträgen der Stv. Dr. Gilles –CDU-, der sich dafür ausspricht dem inhaltsgleichen Votum des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen zu folgen, Beu - Bündnis90/Grüne, der den Änderungsantrag der Fraktionen von Bündnis 90/Grüne und CDU mit der DS-Nr. 1110651AA7 begründet, Wimmer –BBB- der sich dem mündlich gestellten Änderungsantrag des Stv. Schaper –SPD- anschließt und begründet, Hümmrich –FDP- und Hürter –SPD-, lehnt der Rat zunächst mehrheitlich den mündlichen Änderungsantrag des Stv. Schaper –SPD- ab und fasst alsdann den vorstehenden Beschluss.

Eine Abstimmung über von den Fraktionen Bündnis 90/Grüne und CDU vorgelegter inhaltsgleichen Änderungsantrag (DS-Nr.: 1110651AA7) hat sich damit erledigt.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1110651NV5) hatte Ziffer 5 nicht zum Inhalt.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: 1110670NV6

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7722-28 u.a., Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt, 'Beethovenplatz'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines Bebauungsplanänderungsverfahrens zu überprüfen, in wie weit im engeren Bereich um den Beethovenplatz eine Ausweitung der zulässigen Nutzungen in Richtung eines Allgemeinen Wohngebiets städtebaulich sinnvoll ist.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: 1110862NV3

**Nachbarschaftszentrum Brüser Berg
hier: Fortsetzung der Förderung**

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Diakonie – Diakonisches Werk Bonn und Region gemeinnützige GmbH – erhält als Trägerin des Nachbarschaftszentrums Brüser Berg ab 01.01.2012 eine jährliche Förderung in Höhe von max. 154.520,00 € - vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat.

Damit sind die Personal- sowie Arbeitsplatz- und Nebenkosten für den Betrieb des Nachbarschaftszentrums (Leitung, halbe Stelle Seniorenarbeit, halbe Stelle SPOTS-Beratung sowie halbe Stelle Freiwilligenarbeit) abgegolten.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit folgenden Maßgaben abzuschließen:

- Weiterentwicklung der Kooperation mit allen bereits Beteiligten, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen

- engere Vernetzung mit der Sozialberatung in gleicher Trägerschaft zur Einbindung auch sozial benachteiligter Bürgerinnen und Bürger des Einzugsgebietes
- Ausbau und Weiterentwicklung der Freiwilligenarbeit
- stärkere Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten
- intensivere Seniorenberatung und bessere Bewerbung
- das Angebot soll auch zukünftig evaluiert werden und die Verwaltung soll hierüber berichten

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat hinsichtlich der Ergänzung um die letzten drei Spiegelstriche dem Vorschlag der Bezirksvertretung Hardtberg aus dessen Sitzung vom 10.05.2011.

- 1.4.12 **Drucksachen-Nr.: 1110873**
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7424-18, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; 'Kindertagesstätte Stolpstraße'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die von den Stadtwerken Bonn GmbH mit Stellungnahme vom 28.01.2011 vorgebrachten Anregungen werden insoweit berücksichtigt, als für die vorhandene Fernwärmeversorgungsanlage und die Leitung nebst Schutzstreifen im Bebauungsplan eine mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers zu belastende Fläche festgesetzt wird.
2. Der Bebauungsplan Nr. 7424-18 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, zwischen Glatzer Straße, Oppelner Straße, Stolpstraße und dem Fuß- und Radweg zwischen Stolpstraße und Glatzer Straße ist als teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 7423-65, 7423-78 und 7424-52 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7424-18 ist angefügt.

- 1.4.13 **Drucksachen-Nr.: 1110964**
Autobahnbeleuchtung auf der BAB 565

Beschluss: (einstimmig)

1. Auf die Wiedererrichtung der Autobahnbeleuchtung auf der BAB 565 (Abschnitt von Anschlussstelle Lengsdorf bis Höhe Sportpark Nord) nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen von Straßen.NRW wird verzichtet.
2. Dem Abbau der Autobahnbeleuchtung auf der BAB 565 (Abschnitt von Höhe Sportpark Nord über die Nordbrücke bis Autobahndreieck Bonn-Nordost) und an den Zu- und Abfahrten der BAB 565 im zeitlichen Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen von Straßen.NRW wird zugestimmt.
3. Zur Ausleuchtung der Geh-/Radwege auf der Nordbrücke werden im zeitlichen Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen moderne Fußwegleuchten (LED-Leuchten) beidseitig am Geländer installiert. Vorbehaltlich der Haushaltsberatungen werden die beidseitigen Geh- und Radwege von der Nordbrücke zur nächsten beleuchteten Straße (oder Fuß-Radweg) ebenfalls beleuchtet. Falls hierfür keine Mittel gefunden werden, sollen die durch Verzicht auf die Beleuchtung der Autobahn eingesparten Mittel zunächst für die Beleuchtung der gefährlichen Abfahrten von der Brücke verwendet werden und ggf. vorhandene Restmittel für die Beleuchtung der Wege auf der Brücke.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Votum der Bezirksvertretung Beuel aus deren Sitzung vom 04.05.2011 (DS-Nr.: 1110964EB3).

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgenden Wortlaut, DS-Nr.: 1110964:

1. Auf die Wiedererrichtung der Autobahnbeleuchtung auf der BAB 565 (Abschnitt von Anschlussstelle Lengsdorf bis Höhe Sportpark Nord) nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen von Straßen.NRW wird verzichtet.

2. Dem Abbau der Autobahnbeleuchtung auf der BAB 565 (Abschnitt von Höhe Sportpark Nord über die Nordbrücke bis Autobahndreieck Bonn-Nordost) und an den Zu- und Abfahrten der BAB 565 im zeitlichen Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen von Straßen.NRW wird zugestimmt.
3. Zur Ausleuchtung der Geh-/Radwege auf der Nordbrücke werden im zeitlichen Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen moderne Fußwegleuchten (LED-Leuchten) beidseitig am Geländer installiert.

1.4.14 **Drucksachen-Nr.: 1110994NV4**
Bahnhofsvorplatz/Südüberbauung

Beschluss: (einstimmig)

1. Vor Vertragsabschluss wird der Erwerbsinteressent auf seine Bonität überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung im Rat mitgeteilt.
2. Zur Sicherung der Fertigstellung wird von dem Investor die Vorlage angemessener Sicherheiten verlangt.

Stv. Fenninger -CDU- bedauert, dass die Verwaltung zur heutigen Sitzung nicht in Form einer ergänzenden Stellungnahme einen Bericht zur aktuellen Lage vorgelegt hat. Er bittet den Oberbürgermeister kurzfristig die Fraktionsvorsitzenden und Planungssprecher zu einem Informationsgespräch einzuladen. Oberbürgermeister Nimptsch sagt dies zu.

1.4.15 **Drucksachen-Nr.: 1111027NV3**
Zukünftige ICE-Linie Frankfurt London

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BIG-Gruppe)

Die Verwaltung wird gebeten, sich gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis bei der Deutschen Bahn AG und dem Bundesverkehrsministerium dafür einzusetzen, dass die Züge der zukünftigen ICE-Linie Frankfurt – London auch am Bahnhof „Siegburg Bonn“ halten werden.

1.4.16 **Drucksachen-Nr.: 1111148**
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der 'Poppelsdorfer Kirmes'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der "Poppelsdorfer Kirmes" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.17 **Drucksachen-Nr.: 1111199**
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.18 **Drucksachen-Nr.: 1111282**
Änderung der Sperrbezirksverordnung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und einige Stimmen aus der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

1. Der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 16.12.2009 (DS Nr. 0912850EB7) die Anbahnungszone auf dem Teilstück der Immenburgstraße von der Gerhard-Domagk-Straße bis zur Karlstraße einzurichten wird dahin gehend geändert, dass
 - die Anbahnungszone auf dem Teilstück der Immenburgstraße nunmehr vom Tor 4 der Müllverbrennungsanlage bis zur Karlstraße eingerichtet wird
 - die Prostitution in der Immenburgstraße erst ab 20.15 Uhr (bisher 20 Uhr) bis 6.00 Uhr erlaubt ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung die Änderung der Sperrbezirksverordnung entsprechend Punkt 1. zu beantragen.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Frau Stv. Tölke -Linke- namens ihrer Fraktion die Verkürzung des Straßenstriches ablehnt und die Nachfrage an die Verwaltung stellt, inwieweit sich die Anzahl der Frauen seit Einrichtung des Straßenstrichs insgesamt verändert habe; diese wird von Bg Fuchs dahingehend beantwortet, dass es keine nennenswerten Veränderungen gegeben habe.

Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne- äußert seine ablehnende Haltung gegenüber dem im Moderationsverfahren mit dem klagenden Unternehmen gefundenen Kompromiss und kritisiert, die Stadt habe hier zu schnell ihre Positionen aufgegeben.

In einem weiteren Redebeitrag signalisiert hingegen Frau Stv. Paß-Weingartz -Bündnis 90/Grüne- namens großer Teile ihrer Fraktion, die Zustimmung zu der vorliegenden Beschlussvorlage und begrüßt den dort gefundenen Kompromiss; dem schließen sich die Stv. Kox -SPD-, der das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erläutert, und Frau Cziudaj -CDU-, die den Ausführungen des Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne- widerspricht und ausführt, dass selbst die dort arbeitenden Damen mit der Verkürzung des Straßenstrichs einverstanden seien, an.

Stv. Dr. Stamp -FDP- bringt seine Verwunderung über die Schließung des Dortmunder Straßenstrichs zum Ausdruck, und wirft die Frage nach dem rechtlichen Unterschied zwischen den beiden Städten auf. Bg Fuchs führt dazu aus, dass es keinen rechtlichen Unterschied gebe und jede Großstadt verpflichtet sei, einen Straßenstrich anzubieten; ein Klageverfahren sei zudem schon anhängig.

Weiterhin beteiligen sich an der Aussprache Stv. Repschläger -Linke-, der um Konkretisierung der Ausführungen von Stv. Kox -SPD- bittet, Stv. Schott, der die Frage nach dem Unterschied der beiden Städte von Bg Fuchs als nicht beantwortet ansieht und um Angabe der gesetzlichen Grundlage bittet und Bg Fuchs, der dies zur Niederschrift zusagt.

Als dann fasst der Rat mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

Hinweis:

Die rechtliche Grundlage für den Erlass von Sperrbezirksverordnungen ergibt sich aus Art 297 (Verbot der Prostitution) des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, Seite 640), zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S.258).

1.4.19

Drucksachen-Nr.: 1111298

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung 'Bad Godesberger Stadtfest'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung von Stv. Poppe –Bündnis 90/DIE GRÜNEN-)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Bad Godesberger Stadtfestes" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**1.4.20 Drucksachen-Nr.: 1111205
Neufassung der Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe**

Beschluss: (einstimmig)

Die Neufassung der Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen.

**1.4.21 Drucksachen-Nr.: 1111246
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn, Ortsteil Ippendorf - Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn - Ferdinandstraße 27**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. Berg –CDU-)

Der von der AREAL Grundstücks- und Bauträgergesellschaft mbH Köln vorgelegten Planung mit der Bezeichnung Variante 7 wird als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren (öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf – Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn, Ferdinandstraße 27 - zugestimmt.

Die Vorlage war wie folgt begründet:

Die AREAL Grundstücks- und Bauträgergesellschaft mbH Köln ist Verfügungsberechtigte über das Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn, Ferdinandstraße 27.

Der Rat der Stadt Bonn beschloss in seiner Sitzung am 29.04.2010 nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Bonn (Sitzung am 13.04.2010), im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (Sitzung am 21.04.2010) sowie im Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (Sitzung am 28.04.2010), dem Antrag der AREAL Grundstücks- und Bauträgergesellschaft mbH Köln vom 11.08.2009 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7618-12 gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu entsprechen. In der gleichen Sitzungsfolge wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Planung durchzuführen (DS-Nr. 1010930). Diese fand in der Zeit vom 20.05.2010 bis einschließlich 04.06.2010 statt. Darüber hinaus wurden die Grundzüge der Planung den Bürgerinnen und Bürgern¹ in einer Bürgerversammlung am 20.05.2010 vorgestellt. Das Protokoll zur Bürgerversammlung ist der Vorlage als Anlage 2² beigefügt.

Während dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 23 Stellungnahmen der Bürger ein. Die Inhalte und die dazu von dem Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit der Verwaltung verfassten Stellungnahmen sind als Anlage 3² beigefügt.

Aufgrund der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Bürgerversammlung artikulierten Anregungen der Bürger wurde deutlich, dass die Planungen in der vorgelegten Form von diesen nicht akzeptiert wurden. Es wurden mehrere Varianten erarbeitet, die jedoch weiterhin nicht die Zustimmung der Bürger fanden. In der Sitzung der Bezirksvertretung Bonn am 30.11.2010 wurde ein neues mit der Verwaltung abgestimmtes Planungskonzept des Vorhabenträgers mit folgenden Inhalten vorgestellt:

¹ Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen der Begriff Bürger verwendet, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass damit auch die Bürgerinnen angesprochen werden.

² War der zur Sitzung vorgelegten Drucksache (1111246) als Anlage beigefügt

- Auf die Einfamilienhausbebauung mit den notwendigen verkehrlichen Erschließungen im östlichen Grundstücksbereich wird zugunsten eines offenen, durchgrünten Wohnparks mit verschiedenen geschossigen Stadtvillen, minimierten privaten Verkehrsflächen (Feuerwehr, Möbelwagen etc.) und einer durch die größeren Abstände verbesserten Rücksichtnahme auf die bebauten Grundstücke „Im Blumengarten“ und „Auf dem Essig“ verzichtet.
- Die beiden Geschosswohnungsbauten an der Ferdinandstraße werden in einen verlängerten südlichen Baukörper und eine Stadtvilla zur Straße „Im Blumengarten“ mit größerem Abstand zur Straße „Im Blumengarten“ und zur Ferdinandstraße umgewandelt.
- Es wird kein Individualverkehr in das Baugebiet geführt, weil alle Stellplätze in einer zentralen Tiefgarage, die von der bestehenden Zufahrt erschlossen wird, untergebracht werden.
- Ein Angebot an Besucherstellplätzen wird auf dem Grundstück geschaffen.
- Der Baumbestand wird teilweise erhalten. Die offene Baustruktur mit vernetzten Grünflächen definiert den bisherigen Charakter einer Durchgrünung im östlichen Grundstücksbereich neu.
- Die offene Baustruktur ermöglicht eine Durchlüftung in allen Richtungen.

Die Bezirksvertretung Bonn beschloss in dieser Sitzung (Drucksachennummer 1012248EB6) jedoch, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das betreffende Grundstück mit der Maßgabe zurück zu stellen, dass die Verwaltung zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine erneute Bürgerversammlung terminiert und mit dem Investor durchführt, in der neue gegenüber dem präsentierten Planungskonzept um je ein Geschoss reduzierten Pläne vorgestellt und weitere Anregungen der Bürgerschaft eingeholt werden. Diese erneute Bürgerversammlung fand am 18.01.2011 in der Aula der Engelbachschule in Ippendorf, Saalestraße statt. Das Protokoll zu dieser erneuten Bürgerversammlung ist der Vorlage als Anlage 4² beigelegt. Den Bürgern wurde wiederum Gelegenheit gegeben, schriftliche Stellungnahmen mit ihren Anregungen einzureichen. Die insgesamt 7 eingegangenen Stellungnahmen sind in ihrem Wortlaut verbunden mit einer Stellungnahme als Anlage 5² dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Die Auswertung der Bürgerversammlungen sowie der insgesamt 30 eingegangenen Stellungnahmen zeigte mehrere Schwerpunkte auf, die wiederholt angesprochenen worden sind. Diese Schwerpunktthemen werden in der dieser Vorlage beigelegten Anlage 1² zusammengefasst wiedergegeben und mit Stellungnahmen versehen.

Nach erfolgter Auswertung aller eingegangenen Informationen wurde das Planungskonzept erneut überarbeitet. Aufgrund der erhobenen Bedenken aus der Bevölkerung wurden folgende Änderungen in die Planung (Variante 5) eingearbeitet und folgende Maßnahmen in die Wege geleitet:

- Verzicht auf die Errichtung von 7 Doppelhäusern (= 14 Wohneinheiten); statt dessen Planung von 4 Stadtvillen im östlichen Grundstücksbereich
- Zusammenfassung der beiden straßenbegleitenden Geschosswohnungsbauten an der Ferdinandstraße zu einem aus drei Abschnitten bestehenden Wohnblock; Platzierung einer Stadtvilla im Eckbereich Ferdinandstraße / Im Blumengarten
- Reduzierung der Geschossigkeit an der Ferdinandstraße; ehemals durchgängig 4 plus Staffelgeschossigkeit wurde auf 2 bzw. 3-4-3 plus Staffelgeschossigkeit aufgelöst. Die Stadtvillen werden entsprechend der Forderungen aus Politik und Bürgerschaft auf zwei Vollgeschosse mit Staffelgeschoss begrenzt.
- Der ruhende Verkehr wird vollständig in einer Tiefgarage untergebracht; elf Besucherstellplätze werden oberirdisch vorgesehen.
- Zusätzlich werden durch Wegfall bisheriger Zufahren zum Grundstück zwei weitere Stellplätze im öffentlichen Straßenraum verfügbar.
- Der Abstand der Bebauung zur Ferdinandstraße wird vergrößert.
- Der Abstand der im östlichen Bereich vorgesehenen Gebäude zu der bestehenden Bebauung „Auf dem Essig“ und „Im Blumengarten“ wird erhöht.

² War der zur Sitzung vorgelegten Drucksache (1111246) als Anlage beigelegt

- Die Platzierung der Baukörper erfolgt derart, dass die prägende Grünkulisse zu einem wesentlichen Teil erhalten bleiben kann.
- Es wurde ein Klimagutachten erstellt.
- Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.
- die Leistungsfähigkeit des Kanalsystems sowie der Wasserversorgung wurden überprüft.

Planungskonzept Variante 5:

Im Hinblick auf die aufgeführten Veränderungen ergibt sich nun mit der Variante 5 ein neues Planungskonzept, welches die Errichtung eines Geschosswohnungsbaus entlang der Ferdinandstraße sowie 5 weiterer Stadtvillen auf dem übrigen Gelände vorsieht. Dieses in der Sitzung der Bezirksvertretung Bonn am 30.11.2010 bereits dargelegte Planungsprinzip wurde insofern weiter optimiert.

Der zu einem dreigliedrigen Bau zusammengefasste Geschosswohnungsbaukörper parallel zur Ferdinandstraße wird maximal nach Süden geschoben. Der dadurch gewonnene Raum wird durch eine Stadtvilla im Eckbereich von Ferdinandstraße und der Straße Im Blumengarten eingenommen. Im östlichen Grundstücksteil werden vier Stadtvillen so platziert, dass ein erlebbarer Grün- und Freiraum entsteht und die Abstände zwischen der Neubebauung und den Grundstücken auf dem Essig maximiert werden. Dabei ist ein Kompromiss zwischen der Forderung nach einem größeren Abstand zwischen Geschosswohnungsbau und der Ferdinandstraße einerseits und der Tiefe des Freiraums zwischen den Stadtvillen und dem an der östlichen Grundstücksgrenze vorbei führenden Fußweg gefunden worden. So beträgt der Abstand der südlichen Stadtvilla 11,30 m, der der mittleren Stadtvilla ca. 14,90 m sowie der der nördlichen Villa 12,00 m von der Grenze zum öffentlichen Fußweg.

Der dreigliedrige Geschosswohnungsbaukörper wird - jeweils um ein Staffelgeschoss ergänzt - im südlichen und nördlichen Abschnitt drei-, im mittleren Abschnitt viergeschossig ausgebildet. Alle Stadtvillen werden zweigeschossig mit jeweils einem Staffelgeschoss geplant. Die Staffelgeschosse werden derart orientiert, dass die durch den Rücksprung gebildete Terrassen vornehmlich nach Süden und Westen zeigen.

Der ruhende Verkehr wird in einer Tiefgarage konzentriert. Fließender Verkehr an der Erdoberfläche entsteht somit nur auf den kurzen Wegen zu den insgesamt 11 Besucherstellplätzen, auf den befestigten Wegen, die für Rettungsdienste sowie zur Anlieferung von größeren Gegenständen (z.B. Möbel etc.) erforderlich sind. Sämtliche Wohnungen im Geschosswohnungsbau wie auch in den Stadtvillen sind direkt von der Tiefgarage aus erreichbar. Damit ist die Ruhebedürftigkeit der Anwohner insbesondere im Gartenbereich der Häuser auf dem Essig gewahrt.

Zu den in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aufgeworfenen Fragen zu den verkehrlichen Auswirkungen des Projektes wurde ein Verkehrsgutachten beauftragt. Die inhaltliche Zusammenfassung und die Ergebnisse werden in der Anlage 1 unter 6. Beeinträchtigungen durch Verkehrszunahme und Parksuchverkehr wiedergegeben.

Das Vorhaben ist auf ca. 55 Wohneinheiten ausgerichtet. Nach jetzigen Erkenntnissen richtet sich die Nachfrage auf eine Mischung aus Familien mit Kindern sowie auf Zweipersonenhaushalten - jüngere Ehepaare wie Pensionäre. Im Einzelfall dürften auch Singlehaushalte zukünftig das Plangebiet beleben.

Die Summe der insgesamt überbauten Fläche ergibt bezogen auf das Gesamtgrundstück eine Grundflächenzahl von 0,31 (GRZ), die Summe aller Flächen in den Vollgeschossen eine Geschossflächenzahl von 0,77 (GFZ). Damit werden die mit GRZ = 0,4 und GFZ = 1,2 definierten Obergrenzen des § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) deutlich unterschritten.

In der neuen Planung wird ein nennenswerter Grün- und Baumbestand erhalten. Insbesondere die markante Eiche am östlichen Grundstücksrand bleibt unangetastet. Für die durch die Planung entfallenden Bäume auf dem Grundstück und im öffentlichen Straßenraum wird entsprechender Ersatz auf dem Grundstück oder an geeigneter Stelle im öffentlichen Straßenraum geschaffen.

Für das Plangebiet wird ein Energiekonzept erstellt. In diesem Konzept wird aufgrund des geplanten Umfangs von 55 Wohneinheiten unter anderem die Option einer zentralen Nahwärmeversorgung auf der Basis nachwachsender Rohstoffe oder durch ein Heizkraftwerk mit integrierter Kraft-Wärme-Kopplung in seinen finanziellen und klimarelevanten Auswirkungen durch den Vorhabenträger unter-

sucht und dargestellt. Ein weiterer Bestandteil des Energiekonzeptes wird die mögliche Nutzung der Dachflächen für eine aktive Solarenergienutzung sein.

Zu den in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aufgeworfenen Fragen zu den klimatischen Auswirkungen des Projektes wurde ein Klimagutachten beauftragt. Die inhaltliche Zusammenfassung und die Ergebnisse werden in der Anlage 1 unter 5. negative klimatische Auswirkungen aufgrund der Bebauung wiedergegeben.

Diese in der Sitzung der Bezirksvertretung Bonn am 22.03.2011 in der Stellungnahme der Verwaltung zu einem Antrag und einem Änderungsantrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7618-19 Grundstück der ehemaligen Tschechischen Botschaft (sog. 'Smetana-Carree') (DS- Nr. 1110769 1110769AA3 1110769ST5) vorgestellte Variante 5 fand keine Zustimmung. Vielmehr wurde die Beratung vertagt und dem Vorhabenträger mit auf den Weg gegeben, eine Kompromisslösung zwischen der Variante 5 und der in der Bürgerversammlung am 18.01.2011 vorgestellten Variante 3a zu finden. Am Rande der Sitzung der Bezirksvertretung Bonn fand ein Gespräch zwischen anwesenden Bürgern, mehreren Bezirksverordneten und Vertretern des Vorhabenträgers statt, in dem die Eckpunkte einer Kompromisslösung ausgelotet wurden. In weiteren Gesprächen wurde zunächst eine Variante 6 und darauf aufbauend schließlich die Variante 7 entwickelt, welche eine breite Zustimmung aller Beteiligten fand.

Diese nunmehr als Variante 7 bezeichnete Lösung wurde aus der Variante 5 entwickelt. Der Abstand des Gebäudes C wurde zur Straßenbegrenzungslinie im Blumengarten um einen Meter vergrößert. Ferner wurden die Stadthäuser D, E, F jeweils auf ein Maß von 16 x 16 m reduziert. Dadurch konnte auch der Abstand des Stadthauses F zur östlichen Grundstücksgrenze um einen weiteren Meter vergrößert werden.

Im Rahmen der Planung wurde in Zusammenarbeit mit einem Fachgutachter und der Unteren Landschaftsbehörde ersichtlich, dass der nahe am Haus D stehende Baum aufgrund der geringen zukünftigen Entfaltungsmöglichkeit des Wurzelwerkes nicht dauerhaft haltbar ist. Daher wurde er in der Variante 7 als zu entfernender Baum dargestellt.

Mit der Reduzierung der Größe der Stadtvillen reduziert sich gleichzeitig auch die Dichte der zukünftigen Bebauung auf eine GRZ = 0,29 (vormals 0,31) sowie eine GFZ = 0,73 (vormals 0,77).

1.4.22

Drucksachen-Nr.: 1111281

Konjunkturpaket II - Veränderungen bei der Mittelverwendung und Sachstand

Beschluss: (einstimmig)

1. Im Förderbereich „Bildung“ werden die derzeit noch nicht für Maßnahmen gebundenen Fördermittel in Höhe von 698.538 Euro für den aktuellen Mehrbedarf bei folgenden Maßnahmen verwendet:
 - KiTa Duisdorf, Im grünen Winkel 224.000 Euro
 - KiTa Medinghoven, Stresemannstraße 192.000 Euro
 - ehem. Goetheschule, Limpericher Str. 164.000 Euro
 - Elsa Brändström/Paulusschule 107.000 Euro
2. Im Förderbereich „Infrastruktur“ werden die derzeit noch nicht für Maßnahmen gebundenen Fördermittel in Höhe von 384.843 Euro zur teilweisen Deckung des Mehrbedarfs bei der Sanierung „Altes Rathaus“ verwendet.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige weitere Umverteilungen von Fördermitteln zwischen dem Konjunkturpaket und dem Wirtschaftsplan SGB innerhalb der einzelnen Förderbereiche vorzunehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Fertigstellung der beschlossenen Maßnahmen sowie die Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Mittelabrufe aus dem Konjunkturpaket II erforderlich ist. Für die Fertigstellung der Maßnahmen stehen wertgleich Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanmittel zur Verfügung.
4. Der Sachstandbericht wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 05.05.2011 (DS-Nr.: 1111281EB4).

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgenden Wortlaut, DS-Nr.: 1111281:

1. Im Förderbereich „Bildung“ werden die derzeit noch nicht für Maßnahmen gebundenen Fördermittel in Höhe von 698.538 Euro für den aktuellen Mehrbedarf bei folgenden Maßnahmen verwendet:
 - KiTa Duisdorf, Im grünen Winkel 212.538 Euro
 - KiTa Medinghoven, Stresemannstraße 192.000 Euro
 - ehem. Goetheschule, Limpericher Str. 294.000 Euro
2. Im Förderbereich „Infrastruktur“ werden die derzeit noch nicht für Maßnahmen gebundenen Fördermittel in Höhe von 384.843 Euro zur teilweisen Deckung des Mehrbedarfs bei der Sanierung „Altes Rathaus“ verwendet.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige weitere Umverteilungen von Fördermitteln zwischen dem Konjunkturpaket und dem Wirtschaftsplan SGB innerhalb der einzelnen Förderbereiche vorzunehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Fertigstellung der beschlossenen Maßnahmen sowie die Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Mittelabrufe aus dem Konjunkturpaket II erforderlich ist. Für die Fertigstellung der Maßnahmen stehen wertgleich Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanmittel zur Verfügung.
4. Der Sachstandbericht wird zur Kenntnis genommen.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: 1111337

Errichtung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder in Lannesdorf, Splickgasse

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Schaffung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder in Lannesdorf Splickgasse auf dem Flurstück 750 (siehe Anlage) zu schaffen. Hierfür ist eine Planung mit Kostenberechnung zu erstellen.
2. Der zurzeit auf diesem Grundstück befindliche öffentliche Kinderspielplatz ist auf das Nachbargrundstück (Flurstück 752), welches im Bebauungsplan auch als Spielplatzfläche ausgewiesen ist, zu verlagern.
3. Die neue Einrichtung soll entgegen den bisherigen Planungsüberlegungen (zweigruppig) nun viergruppig mit den folgenden KiBiz-Gruppentypen realisiert werden:
 - 1 x Typ I (20 Plätze für Kinder von 2 – 6 Jahre als Tagesstätte),
 - 1 x Typ II (10 Plätze für Kinder von 0 – 3 Jahre als Tagesstätte),
 - 1 x Typ III (25 Plätze für Kinder von 3 – 6 Jahre) und
 - 1 x Typ III, integrativ (15 Plätze für Kinder von 3 – 6 Jahre, davon 5 Kinder mit Förderbedarf als Tagesstätte).
4. Die Schaffung dieser Gruppen ist bedarfsgerecht im Sinne von § 19 Abs. 3 KiBiz.
5. Die Mittel für die Errichtung eines zweigruppigen Gebäudes und die Beschaffung der Erstausrüstung sind bereits im Wirtschaftsplan des SGB 2011 enthalten. Die gegenüber der ursprünglichen Planung vorgesehene Erweiterung der Tagesstätte um zwei Gruppen ist gedeckt durch Haushaltsmittel, die für den Bau der Kindertageseinrichtung „Stolpstraße“ vorgesehen waren. Da die Axenfeldgesellschaft den Bau dieser Einrichtung übernehmen wird, können die Haushaltsmittel von 1.110.000 EUR, die für 2011 im Wirtschaftsplan des SGB eingestellt waren, für den Bau von zwei Gruppen in der Splickgasse eingesetzt werden. Die darüber hinausgehenden Kosten für die Verlegung des Spielplatzes sind zu ermitteln und im Wirtschaftsplan 2012 bereit zu stellen.
6. Die notwendigen Planungsmittel sind bereits im Wirtschaftsplan SGB 2011 veranschlagt.
7. Die zur Deckung der Betriebskosten der Einrichtung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 571.822,40 EUR ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 sind in den Haushaltsanmeldungen des Amtes 51 enthalten.
8. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, zu prüfen ob die Voraussetzungen geschaffen werden können, je eine dritte Gruppe in den Einrichtungen Herz-Jesu und Albertus-Magnus zu schaffen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Votum der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus deren Sitzung vom 04.05.2011 (DS-Nr.: 1111337EB3).

Die ursprüngliche Vorlage hatte Ziffer 8 nicht zum Inhalt.

Vor der Beschlussfassung stellt Stv. Schmitt -BBB- den Änderungsantrag:

"Das Städtische Gebäudemanagement möge prüfen, ob die Tageseinrichtung auch auf dem Flurstück 752 errichtet werden kann, um den aufstehenden wertvollen Baumbestand zu schützen, und den Kinderspielplatz Splickgasse erhalten zu können."

Dieser Änderungsantrag wird mehrheitlich gegen die Stimmen der BBB-Fraktion abgelehnt.

Alsdann fasst der Rat mit gleichem Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: 1111365

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Beseitigung des Bahnübergangs 'Alter Heerweg/Weckwerk' in Bonn, Strecke Bonn-Euskirchen, Bahn-km 5,910

Beschluss: (einstimmig)

1. Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geplante Beseitigung des Bahnübergangs „Alter Heerweg/Weckwerk“ in Bonn, Strecke Bonn-Euskirchen, Bahn-km 5,910 wird grundsätzlich abgelehnt.
2. Die Stadt Bonn macht in dem Planfeststellungsverfahren zur Schließung des Bahnübergangs „Alter Heerweg/Weckwerk“ in Bonn, Strecke Bonn-Euskirchen, Bahn-km 5,910 die unter Ziffer II. aufgeführten Bedenken geltend.

Ziffer II hat folgenden Inhalt:

Verkehrstechnische und betriebliche Planrechtfertigung

Die Schließung des „Bahnübergangs Alter Heerweg/Weckwerk“ wird im Erläuterungsbericht nur unzureichend begründet. Der pauschale Verweis „zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs Schiene und Straße“ ist nicht geeignet um die verkehrstechnische und betriebliche Notwendigkeit der Maßnahme stichhaltig zu begründen. Weder Gründe zur Sicherheit noch zur besseren Abwicklung des Verkehrs – Verbesserung des Verkehrsflusses, sowohl des Eisenbahnverkehrs als auch des Straßenverkehrs - sind erkennbar.

Dies gilt umso mehr, als diese Bahnstrecke im Vergleich zu den links- und rechtsrheinischen Trassen im Bonner Stadtgebiet ohnehin nur schwach belastet ist (Halbstundentakt, Viertelstundentakt während der Hauptverkehrszeiten) und derzeit eine Umrüstung der gesamten Strecke auf ein elektronisches Stellwerk erfolgt. Alle an der Strecke gelegenen Bahnübergänge - so auch der Bahnübergang „Alter Heerweg/Weck-Werk“ – können damit durch das elektronische Stellwerk oder durch eine zuggesteuerte Streckensicherung gesichert und insoweit optimiert werden. Bei dem Bahnübergang Alter Heerweg/Weckwerk handelt es sich weder um einen besonderen Gefahrenpunkt, noch sind der Stadt oder der Ortspolizeibehörde Betriebsstörungen, eine Häufung von Unfällen oder Beschwerden seitens der Nutzer und Anwohner bekannt. Mit der partiellen Verlagerung von Verkehren auf den benachbarten Bahnübergang Bahnhofstraße sind Überlastungen der tangierenden Straßen (Alter Heerweg/Bahnhofstraße) und des Bahnübergangs Bahnhofstraße selbst sowie eine damit verbundene Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu befürchten. Die planerische Begründung „Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit“ wird durch die Verlagerung der Schwerlastverkehre und die damit verbundene Schaffung neuer Gefahrenpunkte konterkariert. Mit der Erhöhung des Bahnübergangs „Alter Heerweg/Weck-Werk“ entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2001. (*der vorhandene Vollschrankenschluss soll durch zuggesteuerte Anlagen mit Halbschranken ersetzt werden, die Gehwege erhalten separate Schranken, BÜ Alter Heerweg wird der geplanten Linienführung des Straßenbaulastträgers angepasst*) kann den Belangen der Betriebssicherheit nachgekommen werden, ohne neue Gefährdungspotentiale auszulösen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind inso-

fern weitere mögliche Varianten zu betrachten und zu bewerten, wie zum Beispiel der verkehrssichere Ausbau des Bahnüberganges, die Ausstattung mit einer BÜStrA oder – sofern die grundlegenden Bedenken der Stadt Bonn keine Berücksichtigung finden sollten – eines Bahnübergangs ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer. Eine andere Möglichkeit wäre die Entschärfung der Kreuzungssituation z. B. durch Wegnahme des Rechtsabbiegers auf die B 56.

Die Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bonn werden in einem Gebiet, das einen starken innerörtlichen Charakter aufweist, durch die geplante Aufhebung des Bahnübergangs nachhaltig gestört. Die derzeit den Bahnübergang nutzenden Fußgänger und Radfahrer, die überwiegend Ziele im Nahbereich erreichen wollen, würden durch die von der DB Netz AG beabsichtigte Ersatzquerung gezwungen, erhebliche Höhenunterschiede zur Querung der beiden Bahngleise zu überwinden, was insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen die heutzutage bequem und sicher auf kurzem Wege die Gleise queren können, das Queren der Gleise sehr erschweren bzw. unmöglich machen würde. Insbesondere auch im Hinblick auf die jahreszeitlich abhängigen Wettereinwirkungen (Eisglätte, überfrierende Nässe und Schnee) ist die Aufhebung mit unzumutbaren Nachteilen für Fußgänger und Radfahrer verbunden. Darüber hinaus sind in dem beigefügten Verkehrsgutachten keinerlei Aussagen über die zu erwartenden Verkehrsabläufe an den ohnehin stark belasteten Knotenpunkten L 113n/ Konrad-Adenauer-Damm/ Rochusstraße/ Euskirchener Straße sowie Bahnhofstraße/ Am Burgweiher gemacht worden. Zu erwarten ist, dass sich die Qualität der Verkehrsabwicklung nachhaltig verschlechtert und im Zuge der Inbetriebnahme der L 183n, die zusammen mit der bereits fertig gestellten K 12n und der L 113n eine durchgängige Verkehrsverbindung bietet, weiter verschlechtern wird. Auch die Annahme, dass der größte Anteil des Kfz-Verkehrs über die L 113n die Bahnstrecke queren wird, ist rein spekulativ und auch aus der Vorher/Nachher-Betrachtung der bereits geschlossenen Bahnübergänge nicht ableitbar. Grundlage der damaligen Planung der L 113n war die Schließung der Bahnübergänge Schöntalweg und Alfterer Straße, aber keineswegs des Bahnübergangs "Alter Heerweg", da er für das angrenzende Wohngebiet der Gemeinde Alfter, Ortsteil Oedekoven, eine einer innerstädtischen Verbindung gleichzusetzende Gleisquerung und den direkten Zugang zum Zentrum des Stadtbezirks Hardtberg sowie zu den zahlreichen Haltestellen des ÖPNV ermöglicht. An erster Stelle ist hier der ZOB Duisdorf mit dem unmittelbar angrenzenden Bahnhof Duisdorf mit einer Vielzahl von Fahrtmöglichkeiten zu nennen. Auch die Bushaltestelle „Duisdorf Bahnübergang“ mit den dort haltenden Buslinien 605, 630, 800, 845 ermöglicht eine schnelle Erreichbarkeit des angrenzenden Rhein-Sieg-Kreises, der Innenstadt Bonns und der dazwischen liegenden Ortsteile.

Die jetzige Situation mit einem Bahnübergang für den nichtmotorisierten und den motorisierten Verkehr hat sich bewährt. Die von der DB Netz AG angeführte Begründung einer kontinuierlichen Querung, die auch die Belange mobilitätseingeschränkter Personen berücksichtigt, ist substantiell nicht belegbar, da für die Überwindung der Höhendifferenzen je nach Konstitution und Grad der Einschränkung sowie in Abhängigkeit von der Wetterlage erhebliche Zeitverluste zu verzeichnen sind. Unabhängig davon steht das Ersatzbauwerk einer Attraktivitätssteigerung des nichtmotorisierten Individualverkehrs entgegen und untergräbt somit auch die durch die staatliche Förderung des Schienenpersonennahverkehrs beabsichtigte Stärkung des Umweltverbundes. Dass die angeführten, vermeintlichen Vorteile darüber hinaus durch eine Investition öffentlicher Mittel in Höhe von 2,04 Mio. € (geschätzte reine Baukosten) zuzüglich Planungskosten zweckmäßig sein sollen, steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der jetzigen Situation mit einem Bahnübergang. Betriebliche Aspekte wie die derzeitige örtliche Bedienung des Bahnübergangs sind ohne Belang, da eine Automatisierung und Fernüberwachung problemlos möglich und mit wesentlich geringerem Aufwand umsetzbar sind. Die Art der Bahnübergangs-Steuerung ist bei der öffentlich-rechtlichen Bewertung der von der DB Netz AG vorgeschlagenen Aufhebung des Bahnübergangs irrelevant, da es ein rein betriebswirtschaftlicher Aspekt ist. Somit gibt es keine stichhaltigen Gründe für die Aufhebung des Bahnübergangs.

Weiterhin ist es sehr wahrscheinlich, dass es zu einer Umstufung des bis jetzt als "L 113 Ost" bezeichneten Straßenabschnittes kommen wird. Die bisher als Landesstraße klassifizierte Straße würde dann zu einer Gemeindestraße abgestuft. Folge dieser Umstufung wäre dann, dass die Stadt Bonn, auf deren Gebiet der fragliche Straßenabschnitt liegt, automatisch Straßenbaulastträger würde und somit auch Kreuzungsbeteiligte an der jetzt als Bahnübergang ausgeführten Eisenbahnkreuzung werden würde. In Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Umstufung droht somit im günstigeren Falle die Übernahme der Unterhaltungslast einschließlich zukünftig notwendiger Bauwerkserneuerungen und im schlechteren Falle zusätzlich die Finanzierung eines Drittels der Projektkosten von 2,04 Mio. € zuzüglich eines 10 %-igen Aufschlages für Verwaltungskosten, d.h. die Finanzierung von 0,748 Mio. € aus städtischen Mitteln zum Zeitpunkt der Baudurchführung.

Rechtliche Grundlage

In dem Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung ist unter Ziffer 1.2.1 (Rechtliche Grundlage) die Nachtragsvereinbarung vom 04.03.2004 unzutreffend als Rechtsgrundlage angegeben. Materielle

und formelle Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Bahnüberganges ist ausschließlich das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und hier die §§ 3 und 13. Danach sind beide Baulastträger, Schiene und Straße zur Änderung verpflichtet (ohne Ermessensfreiheit) - allerdings auch nur dann - wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs es erfordern. Dabei stellt die Kreuzungsmaßnahme nicht nur auf die gegenwärtigen Verhältnisse ab, sie muss vernünftigerweise auch die künftige Entwicklung des Verkehrs berücksichtigen.

Gründe, wie z. B. Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit (Schiene und/oder Straße), Elektrifizierung, raumordnerische Gesichtspunkte oder höhere technische Anforderungen, die eine Notwendigkeit zur BÜ-Aufhebung bedingen bzw. begründen, sind nicht beschrieben.

Wenn auch mit der Bereitstellung des Bundesdrittels an den kreuzungsbedingten Kosten die Beseitigung von Bahnübergängen eine verkehrspolitische Zielsetzung der Bundesregierung ist, so ist dennoch für jeden einzelnen Bahnübergang die Erforderlichkeit zur Aufhebung zu prüfen. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß auf dem Erfordernis der Sicherheit. Doch weder die Sicherheit noch die Leichtigkeit des Verkehrs scheinen hier in Frage zu stehen.

So weit hier bekannt, sind von dem zweigleisigen Ausbau Bonn – Euskirchen insgesamt 35 Bahnübergänge betroffen. Allerdings handelt es sich hier bei 4 Bahnübergängen um Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz. Alle übrigen Maßnahmen sind Anpassungsmaßnahmen die ausschließlich von der DB-Netz finanziert werden.

Auch muss dann die Sinnhaftigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2001 für den Abschnitt Bonn-Duisdorf hinterfragt werden. Während hier konkret die Schließung des Bahnüberganges Alfterer Straße geregelt wird, wird zeitgleich in diesem Beschluss der Ausbau bzw. die Erhöhung des Alter Heerweg/Weckwerk genehmigt. Insofern kann zumindest 2001 ein fehlendes Sicherheitserfordernis nicht unterstellt werden.

Soweit das BMVBS in seiner Verfügung vom 06.06.2006 eine Schließung des Bahnüberganges Alter Heerweg/Weckweg aus Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich hält, ist dies zumindest nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht belegt.

Zu prüfen sind ggf. auch noch die im Bauwerksverzeichnis (vg. Anlage 8 der Planunterlagen) aufgeführten Regelungen zur Erhaltung des geplanten Überführungsbauwerkes einschließlich der Treppen und Rampen. Wenn auch derzeit eine Betroffenheit der Stadt nicht genannt ist, ist diese im Falle einer Abstufung der L 113 oder aus der Baulastzuordnung des parallel zur B 56 verlaufenden Gehweges nicht auszuschließen.

Die vorgelegte Planung folgt damit im Wesentlichen der Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (vgl. Schreiben vom 05.03.2004) wonach es sich bei den räumlich getrennten Bahnübergängen Alfterer Straße und Alter Heerweg rechtlich um eine Kreuzung handelt und eine Kostenbeteiligung nach EKrG insofern nur erfolgt, wenn beide Bahnübergänge geschlossen werden. Der angedrohte Finanzierungsausfall des BMVBS (zu Lasten der Kreuzungsbeteiligten DB Netz AG, Land NRW als Baulastträger für die L 113 und die Gemeinde Alfter für die Gemeindestraße Schöntalweg) und die vor diesem Hintergrund abgeschlossene Nachtragsvereinbarung stellen insofern ein Präjudiz für das eingeleitete Planfeststellungsverfahren dar, die einen ergebnisoffenen Abschluss des Verfahrens unmöglich machen.

Betroffenheit

Die Stadt Bonn ist von der Schließung des Bahnüberganges in mehrfacher Hinsicht negativ betroffen. Den Bahnübergang passieren heute ungefähr 5.000 Kfz/24h im Querschnitt. Das würde bei einer Schließung bedeuten, dass diese Verkehre - vor allem die Schwerlastverkehre Richtung Weckwerk und Kautex - unter anderem durch Bonner Wohngebiete im Alten Heerweg und an der Bahnhofstraße fahren würden. Eine drastische Erhöhung der Lärmbelastung in diesen Straßenzügen wäre die Folge. Das Gefährdungspotential in diesen Straßenzügen speziell durch den Schwerlastverkehr (Zählungen des Rhein Sieg Kreises belegen sehr viel höhere Zahlen am Bahnübergang Alter Heerweg als vorliegende Verkehrsuntersuchung, s. u.) würde sich stark erhöhen und zu einer erheblichen Belästigung der Anwohner führen. Die Kurvenradien im Bereich der Einmündung Alter Heerweg in die Bahnhofstraße reichen für einen Betrieb mit Schwerlastverkehr nicht aus.

Die Situation für Mobilitätsbehinderte wird sich drastisch verschlechtern, da mit der geplanten Fußgängerüberführung über Bahn und B 56 nicht nur die Wege länger werden, ein Höhenunterschied von 6,40 m überwunden werden muss, sondern zusätzlich noch mit dem Umweg über die Querungshilfe

auf der B 56 die Sicherheit der Mobilitätsbehinderten stark beeinträchtigt wird. Hinzu kommt eine Verlängerung der Fuß- und Radwegverbindung von und zu den Schulen und zum Bf. Duisdorf.

Eine Erschließung des Gewerbegrundstücks in Hardtberg-West (Weck, Kautex) ist außer über diesen Bahnübergang nur über Wohnstraßen des Bonner Stadtgebietes erreichbar. Damit ist das Grundstück als Gewerbegrundstück, das selbstverständlich eine Anbindung für den Straßengüterverkehr benötigt, in Zukunft nicht mehr sinnvoll nutzbar. Gerade im Bezirk Hardtberg sind Gewerbegrundstücke sehr rar. Insofern kann nicht auf den Bahnübergang Weckwerk verzichtet werden.

Mit der beabsichtigten Schließung des Bahnübergangs wird die einzige funktionierende Anbindung dieses mehrere Hektar großen Industrie- und Gewerbestandortes an die überörtlichen Verkehrsanlagen aufgehoben. Dies stellt für die ansässigen Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung der Lieferverkehre dar und könnte ggf. zu einer Aufgabe der Gewerbestandorte und einem damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen sowie dem Ausfall von Gewerbesteuerzahlungen für die Stadt Bonn führen. Auch für eine Nachfolgenutzung bliebe das Problem einer entsprechenden Anbindung dieses Bereiches.

Im Bereich der Rampe der Fußgängerüberführung befindet sich ein Schacht für die an dieser Stelle vorhandenen städtischen Kanalanlagen. Da die Anfahrbarkeit für die Unterhaltung und Instandhaltung gewährleistet sein muss, wurde seitens der DB eine Umlegung der bestehenden Kanalanlagen in Erwägung gezogen. Hierzu wurden durch das Tiefbauamt der Bundesstadt Bonn Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen mitgeteilt und die DB aufgefordert, eine prüffähige Planung zur abschließenden Abstimmung vorzulegen. Die erforderliche Abstimmung ist bis heute nicht erfolgt, die Umlegung der Kanalanlage wurde in den ausgehändigten Planunterlagen gänzlich vernachlässigt. Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen insofern Bedenken. Sofern die vorgetragenen grundlegenden Bedenken gegen eine Schließung des Bahnübergangs nicht berücksichtigt werden sollten, wäre die Kanalumlegung mit der Stadt Bonn abzustimmen und in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Kosten

Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Aufhebung des Bahnübergangs „Alter Heerweg / Weckwerk“ mit Kosten in Millionenhöhe für die Allgemeinheit zu belegen, wenn die Allgemeinheit hier keinen Vorteil davon hat. Mögliche Folgekosten im kommunalen Straßennetz (Bahnhofstraße / Alter Heerweg) sind dabei nicht einmal berücksichtigt. Ebenso sind hier die Kosten des ÖPNV zu nennen, die durch die notwendige Linienverlegung bei den Aufgabenträgern des ÖPNV entstehen.

Die vorgelegte Planung der DB stellt daher gegenüber dem heutigen Zustand eine Verschlechterung dar.

Von der Stadt Bonn wird daher eine Aufrechterhaltung des Bahnübergangs gefordert.

Denkmalschutz

Formale Vorbemerkung

Das Stellwerk Duisdorf wurde am 05.02.2010 in die Denkmalliste der Stadt Bonn eingetragen. Gegen diese Eintragung ist zurzeit eine Klage beim Verwaltungsgericht Köln anhängig. Falls es zur Sicherstellung der denkmalpflegerischen Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedoch notwendig sein sollte, kann eine sofortige Vollziehung der Unterschutzstellung angeordnet werden.

Inhaltliche Stellungnahme

Die Architektur der Stellwerke, die sich nach 1870 in Deutschland etablierten, ist bestimmt durch einen geschlossenen Unterbau und einem kanzelförmig auskragenden Obergeschoß. Dieses zur Gleisseite hin weitgehend verglaste Obergeschoß diente sowohl zur Aufnahme der Technik als auch zur optischen Kontrolle des überschaubaren Streckenabschnitts nach Osten und Westen.

Bei dem Stellwerk Duisdorf wurden diese funktionalen Vorgaben in einer besonders ansprechenden architektonischen Form umgesetzt. Aus dem Obergeschoß lassen sich sowohl die ein- und ausfahrenden Züge aus dem Bahnhof Duisdorf, als auch der zu regelnde Straßenverkehr im Kreuzungsbereich Alter Heerweg / Eisenbahnstrecke und der Übergang zum eingleisigen Streckenabschnitt im Westen beobachten und lenken. Neben seinen funktionalen Aufgaben im Rahmen des Eisenbahnver-

kehrs prägt das Stellwerk zudem optisch den Ortseingang Duisdorf und hat daher auch im städtebaulichen Kontext eine besondere Bedeutung.

Durch die Schließung des Bahnübergangs und die Umstellung der Signal- und Weichentechnik wird das Stellwerk in Zukunft evtl. seine technischen Funktionen verlieren. Durch den Erhalt der technischen Ausstattung (Hebelbank etc.) kann der Zeugnischarakter weitgehend erhalten werden.

Die im Rahmen der Aufhebung des Kreuzungspunktes geplante Brückenrampe ist aus Sicht der Denkmalbehörde jedoch nicht hinnehmbar. Durch die geplante Fußgängerbrücke und insbesondere durch das nördlich vorgelagerte Rampenbauwerk wird die Sicht auf das Gebäude und der Ausblick aus dem Stellwerk versperrt. Das für die Funktion und die optische Erlebbarkeit des Stellwerks entscheidende Merkmal der Freistellung wird dadurch zerstört.

Von der Denkmalbehörde werden aus diesem Grund erhebliche Bedenken gegen die baulichen Auswirkungen, die mit der Schließung des Bahnüberganges verbunden sind, geltend gemacht. Dies gilt umso mehr, als in Anlage 14 der Planfeststellungsunterlagen „Unterlagen nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ ausgeführt wird, dass die Belange des Denkmalschutzes durch die geplante Baumaßnahme nicht berührt seien. Angesichts der von der DB Netz AG eingereichten Klage gegen die Unterschutzstellung muss davon ausgegangen werden, dass die denkmalrechtlichen Belange auch der Antragstellerin (DB Projektbau) bekannt sind. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist insoweit unvollständig und führt vorliegend zu einem totalen Abwägungsausfall.

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Zu 1. Allgemeines

Die in diesem Kapitel erfolgte Planrechtfertigung ist unzureichend. Unter 1.1 Einführung wird lediglich die Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit als Begründung angeführt, ohne einen Beleg zur gegenwärtigen Verkehrssicherheit anzuführen. Auf Nachfrage beim Polizeipräsidium Bonn wurde mitgeteilt, dass in den letzten zwei Jahren kein Unfallschwerpunkt vorlag, teilweise sogar kein Verkehrsunfall registriert wurde.

Ferner ist unter dem Abschnitt 1.2.2 Betriebliche Grundlage (Schienenverkehr) nicht angegeben, welche betriebliche Verbesserung durch die Maßnahme erzielt werden kann und ob diese betriebsnotwendig ist.

Mit der Rücknahme der Verfügung zur Umstufung einer Teilstrecke der L113, verbleibt das auf Stadtgebiet Bonn verlaufende Teilstück der L113, zwischen Alterer Straße und Bahnübergang Weckwerk in der Baulast des Landes. Insofern treffen die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung unter Ziffer 2.1.2 nicht zu.

Zu 3. Auswirkungen auf den ÖPNV

Die Verlegung der Haltestellen und der Buslinie 633 ist mit den Aufgabenträgern im ÖPNV Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen. Dies hat laut den Unterlagen bis heute nicht stattgefunden.

Die in Anlage 6.2 dargestellte neue Linienführung ist länger als die alte. Möglicherweise könnte sich hieraus eine Fahrzeitverlängerung ergeben. Da ebenfalls ein Anschluss an die RB 23 im Bahnhof Duisdorf gewährleistet werden muss, könnte dies einen neuen Kurs auf der Linie und somit einen finanziellen Mehrbedarf in sechsstelliger Höhe pro Jahr erfordern.

Zu 5.1.1 Untersuchte Variante

Eine Betrachtung der Null-Variante als Entscheidungsgrundlage fehlt. Folgende Varianten (s. o.) sollten bei der Abwägung betrachtet werden:

1. Nullvariante
2. Variante gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau Bf. Duisdorf vom 13.08.2001
3. Verkehrssicherer Ausbau ohne BÜStrA
4. BÜStrA-Anlage
5. Sofern die grundsätzlichen Bedenken der Stadt Bonn nicht berücksichtigt werden sollten, ist der Bahnübergang zumindest für Fußgänger und Radfahrer offen zu halten.
6. Entschärfung der Kreuzungssituation durch Wegnahme des Rechtsabbiegers auf die B 56.

Dies wurde der DB bereits am 22.04.2009 mitgeteilt.

Anlage 4 Lageplan Planung

Fußgängerüberweg über die Alterer Straße

Der Fußgängerüberweg muss an die Einmündung Alter Heerweg verlegt werden, um direkte Wegebeziehungen zu berücksichtigen und zu gewährleisten, dass der Fußgängerüberweg auch angenommen wird und es nicht zu Gefährdungen kommt. Die dortige Busbucht muss dafür zurückgebaut werden.

Fußgänger / Radfahrer

Die geplante Fußgängerbrücke ist für Fußgänger (Schulwege) sowie Radfahrer eine erhebliche Barriere.

Für die Fußgänger und Radfahrer entsteht ein Umweg von 135 m bzw. 335 m im Vergleich zur bestehenden Situation. Die Radfahrer müssen ihre Fahrräder schieben, was zusätzlich die Reisezeit verlängert. Ebenfalls müssen die Radfahrer mit Ziel Bf. Duisdorf die B 56 queren, die eine potentielle Gefahrenquelle darstellt.

Die Fußgänger haben einen Höhenunterschied von 6,40 m zu überwinden, was auch für ältere Personen belastend sein kann.

Barrierefreiheit

Über die geplante Fußgängerüberführung ist keine direkte sichere Führung für mobilitätsbehinderte Personen von und zum Bf. Duisdorf möglich. Dieser Personenkreis muss einen Umweg über die B 56 nehmen, der nur durch eine Querungshilfe gesichert ist.

Bushaltestelle

Die beiden Bushaltestellen an der B 56 sind barrierefrei mit erhöhtem Bord auszustatten. Die Anfahrbareit durch Gelenkbusse ist sicherzustellen.

Beleuchtung

Es sind keine Angaben zur zukünftigen Beleuchtung gemacht worden. Es ist nicht zu ersehen, wie die soziale Sicherheit und die Verkehrssicherheit auf dem Überführungsbauwerk, den Treppen und Rampen und in der Umgebung bei Dunkelheit gewährleistet werden kann.

Winterdienst

Erhöhter Aufwand gegenüber heute. Verkehrssicherheit auf dem Schulweg muss das ganze Jahr über gewährleistet sein.

Anlage 5.2 Querschnitt C-C

Sichtschutz

Mit Anlage der Fußgängerbrücke entstehen Blickbeziehungen aus ca. 7 m Höhe über der Fahrbahn der B 56 in die benachbarten Grundstücke. Ein Sichtschutz ist nicht gegeben. Somit werden private Belange der südlich angrenzenden Grundstückseigentümer tangiert, Regressforderungen sind daher nicht auszuschließen.

Städtebauliches Erscheinungsbild

Das dargestellte Überführungsbauwerk in dieser Größenordnung und Konstruktion stellt eine städtebaulich nicht akzeptable Zäsur im Ortseingangsbereich zum Stadtbezirkszentrum Duisdorf dar.

Anlage 6.2 Übersichtslageplan Verlegung Buslinien

Die Lage der neuen Bushaltestelle stadteinwärts ist falsch eingetragen.

Anlage 13 Landschaftspflegerischen Begleitplan

Zu den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan hinsichtlich der Ermittlung des Eingriffs und seiner Bewältigung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im LPB zwar auf das BNatschG in seiner gültigen Fassung mit den Länderkompetenzvorschriften nicht aber auf das Landschaftsgesetz in seiner gültigen Fassung verwiesen ist. Der LBP sollte diesbezüglich korrigiert werden (Eingriffe, Ersatzgeld, gesetzlich geschützte Biotope). Beim Zitat im Kapitel 6.1 auf Seite 17 (letzter Absatz) zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen handelt es sich wahrscheinlich um einen Druckfehler (§39 statt §30).

Es wird davon ausgegangen, dass die Aussagen zum Vorkommen einzelner Arten in Kapitel 4 durch schriftliche Protokolle nachgewiesen sind.

Anlage 14 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Deckblatt zu Anlage 14 „Unterlagen nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ weist auf eine 24 Seiten umfassende Anlage hin. Den beiden Exemplaren für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung sind jedoch nur 18 Seiten beigelegt. Es entsteht der Eindruck, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig sind und ggf. entscheidende Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen. Sollte es sich bei der angegebenen Seitenzahl nicht um einen ggf. unbedeutenden Druckfehler, sondern um eine unvollständige Zusammenstellung der öffentlich auszulegenden Planfeststellungsunterlagen handeln, erfordert dies eine erneute Auslegung der vollständigen Planunterlagen.

Anlage 17 Schalltechnische Untersuchung

Das Deckblatt zu Anlage 17 „Gutachten zu Schall, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern“ weist auf eine 24 Seiten umfassende Anlage hin. Den beiden Exemplaren für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung sind jedoch nur 6 Seiten beigelegt. Auch wenn eine Aussage zu elektromagnetischen Feldern mangels Elektrifizierung der Strecke verzichtbar ist, entsteht der Eindruck, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig sind und ggf. entscheidende Aussagen zur Lärmbelastung oder zu Erschütterungen fehlen. Sollte es sich bei der angegebenen Seitenzahl nicht um einen ggf. unbedeutenden Druckfehler, sondern um eine unvollständige Zusammenstellung der öffentlich auszulegenden Planfeststellungsunterlagen handeln, erfordert dies eine erneute Auslegung der vollständigen Planunterlagen.

Aufgrund der falschen Angaben in Tabelle 1 der Verkehrsuntersuchung (s. u.) sind somit auch die Angaben in der Schalltechnischen Untersuchung falsch. Die Schalltechnische Untersuchung muss mit den richtigen Werten neu gerechnet werden.

Eine Bewertung der Lärmsituation am Alten Heerweg und in der Bahnhofstraße für die Situation nach Schließung des Bahnüberganges fehlt. Abweichend von der Verkehrsuntersuchung geht das Lärmgutachten fälschlicher Weise davon aus, dass alle 66 LKW/Lz die heute die B0 passieren künftig über die Alfterer Straße fahren. Angesichts der prognostizierten teilweisen oder sogar vollständigen Verlagerung der Schwerlastverkehre in diese Anliegerstraßen sind zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete entsprechende schalltechnische Untersuchungen sowie die Einhaltung der geltenden Richtwerte zwingend erforderlich.

Anlage 19 Verkehrsuntersuchung

4.1 Belastungen der Bahnübergänge

Die auf Seite 5, Tabelle 1 und in den Anlagen 8, 10, und 12 angegebenen Querschnittsbelastungen wurden nicht richtig aufsummiert, da anstatt beider nur eine Fahrtrichtung berücksichtigt wurde. So entsteht der Eindruck, nach Schließung des Überweges Alfterer Str. und Inbetriebnahme der Umgehungsstraße hätte die Querschnittsbelastung am verbleibenden Überweg um fast 50% abgenommen; tatsächlich ist eine Zunahme des Verkehrs von ca. 8% zu verzeichnen. Die im Bericht gezogenen Schlüsse für den Überweg Alter Heerweg sind somit falsch.

5.1 Kfz-Verkehr insgesamt

In der Abschätzung der zukünftigen Verkehrssituation wird eine Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die Straßen Bahnhofstraße und Alter Heerweg prognostiziert.

1. Die Straße Alter Heerweg ist im Bereich zwischen Bahnhofstraße und der Straße Rosenhain eine Anliegerstraße in einem Wohngebiet.
2. Hier ist lt. FNP ein „Wohngebiet“ ausgewiesen.
3. Der Alte Heerweg ist in diesem Bereich auf Grund der Wohnnutzung mit Tempo 30 ausgewiesen.
4. Der Alte Heerweg ist in diesem Bereich auf Grund der Wohnnutzung mit verkehrsberuhigenden Elementen (Fahrbahnverengung an der Kreuzung Alter Heerweg mit Rosenhain und Maarbachstraße, Breite ca. 3m) ausgestattet. Der Straßenquerschnitt ist somit nicht für den zu erwartenden hohen Schwerlastverkehr ausgelegt.
5. Die Ein- und Ausfahrten mit Lkw (Sattelzug, Lastzug) aus dem Alten Heerweg funktionieren nur mit Beanspruchung der Gegenfahrbahn und mit erheblichen Schwierigkeiten. Die Straße ist daher nicht für die Aufnahme von Schwerlastverkehr geeignet.
6. Mit dem Vorschlag der o. g. Verkehrsführung wird der Bahnübergang Bahnhofstraße zusätzlich belastet. Ziel des Verfahrens sollte jedoch sein, die neue Verbindung über die Almabrücke zu belasten und nicht einen weiteren Bahnübergang.

7. Eine Beurteilung der Verkehrssicherheit im beschriebenen Straßenabschnitt nach Umsetzung der Maßnahme fehlt.
8. Ebenso fehlt die Beurteilung, ob in diesem Abschnitt die Leistungsfähigkeit auf Grund der beschriebenen Straßencharakteristik (Knotenpunkt Bahnhofstraße/Am Burgweiher, Rückstau, Bahnübergang Bahnhofstraße) ausreicht.

Diese Umstände sind bei der Erstellung des Verkehrskonzeptes nach Aufhebung des Bahnüberganges Weckwerk nicht berücksichtigt worden.

5.2 Schwerverkehr

In dem Kapitel wird ausgeführt: „Bei der Schätzung wurde davon ausgegangen, dass die südliche Alfterer Straße weiterhin von Lkw befahren werden kann. (Bei einer Verkehrsberuhigung dieser Straße mit Ausschluss von Lkw-Fahrten müssten alle rund 125 Lkw zu den Betrieben im Alten Heerweg, die heute aus Richtung Westen (Alfterer Straße oder Bahnübergang Alter Heerweg) kommen, aus Richtung Osten (Bahnhofstraße) in den alten Heerweg einfahren)“ Diese Möglichkeit ist bei der zukünftigen Verkehrsentwicklung im Bereich Alter Heerweg / Bahnhofstraße nicht ausreichend berücksichtigt worden. Hinzu kommt, dass laut der hier vorliegenden Zählungen des Rhein-Sieg-Kreises die Anzahl der den Bahnübergang querenden Lkw sehr viel höher liegt (233 Lkw/24h (24./25.07.2007) bzw. 183 Lkw/24h (30.03./01.04.2011)). Nach den ebenfalls hier vorliegenden Aussagen der Firmen Kautex Textron und Weck Glaswerk ist allein für diese beiden Betriebe von 164 LKW-Bewegungen pro Tag auszugehen. Die in der Verkehrsuntersuchung angesetzten Zahlen sind insofern in Frage zu stellen bzw. durch ergänzende Zählungen stichhaltig zu belegen.

Selbst die prognostizierte Verkehrsentwicklung bedeutet für die Stadt Bonn eine enorme Steigerung der Schwerlastverkehre durch die Wohngebiete an Bahnhofstraße und Alter Heerweg und somit eine überproportionale Erhöhung der Lärmbelastung. Der Alte Heerweg ist für die Aufnahme von Schwerverkehr nicht ausgelegt. Das Ingenieurbüro Vössing aus Düsseldorf hat nach Schließung des Bahnübergangs eine Gesamtbelastung von 120-130 LKW für den Alten Heerweg prognostiziert. Dies würde einer BK IV nach RSTO 01 entsprechen. Angesichts der in dem Verkehrsgutachten fehlerhaft ermittelten Querschnittsbelastungen, den v.g. Zählungen des Rhein-Sieg-Kreises sowie den Angaben der ansässigen Firmen ist jedoch von einer deutlich höheren Schwerverkehrsbelastung und damit von der BK III nach RSTO 01 auszugehen. Die Stärke des Oberbaus im Alten Heerweg entspricht jedoch nur annähernd der Bauklasse IV der RSTO 01. Im Straßenabschnitt zwischen Bahnhofstraße und Hermann-Löns-Straße befinden sich auf dem Alten Heerweg zwei Einengungen in Höhe der Hubert-Jedin-Straße und der Hermann-Löns-Straße. Die Durchfahrtsbreite beträgt dort 3,50 m. Im Abschnitt zwischen Hermann-Löns-Straße und Maarbachstraße hat die Fahrbahn eine Breite von ca. 6,50 m, im Bereich zwischen Maarbachstraße und Hubert-Jedin-Straße eine Breite von 6,11 m und bis zur Bahnhofstraße eine Breite von ca. 5,7 m. Für den Begegnungsfall LKW/LKW ist gemäß Rast 06 eine Straßenraumbreite von 6,35 m nötig, die hier auf größere Länge (70%) nicht vorhanden ist. Sofern ungeachtet der Bedenken der Stadt Bonn eine Schließung der BÜ erfolgen sollte, ist dauerhaft sicher zu stellen, dass sämtliche Schwerlastverkehre unmittelbar über das bereits hergestellte Ersatzbauwerk Alnabrücke (L113 n) fahren und eine zusätzliche Belastung der auf Bonner Stadtgebiet gelegenen Straßen durch Schwerlastverkehre unterbleibt.

Schaubilder 9, 11, 13

Die Schaubilder der LKW-Verkehre zeigen deutlich, dass der Bahnübergang Weckwerk ausschließlich von LKW-Verkehren mit Ziel Gewerbegebiet Hardtberg-West angefahren wird. Das zeigt zum einen die Bedeutung dieses Bahnübergangs für das Gewerbegebiet, zeigt aber auch, dass offensichtlich der übrige Schwerlastverkehr mit Ziel Gewerbegebiet Alfter offensichtlich die neue Brücke annimmt und somit der Sinn und Zweck dieser Brücke erfüllt wird.

Anlage 20 Einverständniserklärung

Für die Verlegung der Buslinie liegt lediglich ein Protokoll mit dem Betreiber SWB vor. Zuständig sind hier aber die Aufgabenträger im ÖPNV, der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn. Diese Einverständniserklärungen fehlen.

Die Lage der neuen Bushaltestelle an der B 56 Fahrtrichtung Bonn ist falsch bezeichnet. Hier muss unter 2. im letzten Satz das Wort „westliche“ durch „östliche“ ersetzt werden.

Beschluss: (einstimmig)

Die als Anlage beigefügten „Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt“ werden in der vorliegenden Fassung beschlossen mit der Maßgabe, dass unter Ziffer 9.3 der Zulassungsrichtlinien zu Punkt 1. a) als Attraktivitätsmerkmal für alle Geschäfte das Kriterium der „Nachhaltigkeit“ ergänzt wird.

Die vorstehende Maßgabe entspricht einem Änderungsantrag der Fraktion Die Linke., der zuvor in der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.05.2011 abgelehnt wurde (vgl.: DS-Nr.: 1111381EB3). Entsprechend dem Votum aus der Sitzung des Hauptausschusses, in einer ergänzenden Stellungnahme darzustellen, in welcher Weise mit dem Kriterium der Nachhaltigkeit umgegangen werden könne, erläutert Beigeordneter Fuchs, dass zum Beispiel bei Fahrgeschäften das Kriterium des Klimaschutzes zugrunde gelegt werden könnte.

Als dann schließt sich der Rat mehrheitlich dem erneut eingebrachten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. an, auch für Pützchens Markt, anlog den Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt, eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Nachhaltigkeit aufzunehmen.

Der insofern veränderten Gesamtvorlage stimmt der Rat als dann einstimmig zu.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: 1111382

Bonner Weihnachtsmarkt: Zulassungsrichtlinien

Beschluss: (einstimmig)

Die „Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt“ werden in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- a) Ziff. 2. Satz 1 soll lauten: Die Veranstaltung dient der **vorweihnachtlichen** Unterhaltung der Besucher.
- b) Ziff. 9.3: Hier wird zu Punkt 1. a) als Attraktivitätsmerkmal für alle Geschäfte das Kriterium der Nachhaltigkeit ergänzt.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bonn aus dessen Sitzung vom 03.05.2011 (DS-Nr.: 1111382EB2).

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgenden Wortlaut, DS-Nr.: 1111382:

„Die als Anlage beigefügten „Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt“ werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.“

1.4.27

Drucksachen-Nr.: 1111417

Einheitliche Behördenrufnummer D115 - Übergang in den Regelbetrieb und Umstellung auf eine neue gemeinsame öffentlich-rechtliche Vereinbarung für D115 und den Telefonservice '77-0'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Der Rat der Stadt Bonn stimmt der weiteren Teilnahme am Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 zu und ermächtigt die Verwaltung zur Unterzeichnung der beigefügten Charta und zum Abschluss der beigefügten neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Köln.

Stv. Wimmer -BBB- gibt hierzu die nachstehende, persönliche Erklärung der Stadtverordneten der Fraktion des BBB zu Protokoll:

"Die Fraktion des BBB lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab, weil

- es nicht zu den gesetzlich der Stadt Bonn zugewiesenen Aufgaben gehört, eine einheitliche Behördenrufnummer D115 einzurichten und zu betreiben,
- der Stadt Bonn die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten auch nicht von Bund und /oder Land NRW erstattet werden
- es sich mithin um eine weitere freiwillige Leistung der Stadt Bonn handelt, für die angesichts der Finanznot der Stadt Bonn und ihres in Ertrag und Ausgaben erneut nicht ausgeglichenen Haushalts aus Sicht der Fraktion des BBB Mittel nicht bereit gestellt werden dürfen."

**1.4.28 Drucksachen-Nr.: 1111524
Haus der Bildung - Realisierung und Finanzierung**

Beschluss: (einstimmig)

Im Zuge der Vorbereitungen der Baumaßnahmen für das "Haus der Bildung" wird die Verwaltung ermächtigt, die Mietvertragsverhandlungen für das Objekt Sankt Augustiner Str. 86 aufzunehmen, das für die Verlegung der Ämter 40 und 51 aus dem Verwaltungsgebäude Bottlerplatz zum 01.10.2011 vorgesehen ist.

**1.4.29 Drucksachen-Nr.: 1110956NV4
Energiewende**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, künftig die Stromversorgung aller städtischen Liegenschaften über die Stadtwerke aus erneuerbaren Energien mit zertifiziertem „Grünen Strom Label“ unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu gewährleisten.

Die Verwaltung legt zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz einen Zeitplan zur Umstellung des Energiebezuges der städtischen Liegenschaften vor

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Prof. Dr. Löbach -FDP-, unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag seiner Fraktion DS-Nr.: 1110956AA5, vorschlägt, die Vorlage gemeinsam mit dem Änderungsantrag in die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zu verweisen.

Fr. Stv. Dr. Bänsch-Baltruschat -Grüne- vertritt hingegen die Auffassung, dem in der Vorlage dargestellten Votum des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zu entsprechen und lediglich den Änderungsantrag in den Fachausschuss zu verweisen.

Stv. Faber -Linke- stellt den im zweiten Absatz des vorstehenden Beschlusses entsprechenden Ergänzungsantrag.

Nach einer Sitzungspause von 20:15 Uhr bis 20:45 Uhr wird die Aussprache fortgesetzt, in deren Verlauf Stv. Faber -Linke- seinen Ergänzungsantrag wiederholt, und Prof. Dr. Löbach -FDP- erklärt, dass er den Änderungsantrag seiner Fraktion zunächst zurückziehe; er werde ihn erneut als Dringlichkeitsantrag in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz einbringen.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Dr. Gilles -CDU- fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der zurückgezogene Änderungsantrag der FDP-Fraktion hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird gebeten:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Stromversorgung der Bonner Kläranlagen über die Stadtwerke aus erneuerbaren Energien zu beziehen.
- 2.) Die Zertifizierung des Ökostroms soll über das Grüne Strom Label oder bei einem Lieferantenwechsel der Stadtwerke für Ökostrom durch ein vergleichbar zertifiziertes Produkt erfolgen

3.) Die Umstellung soll ab 2012 erfolgen."

1.4.30

Drucksachen-Nr.: 1111310

Bürgerantrag: Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens für eine Grundschule in Villich-Müldorf für das Schuljahr 2012/13

Beschluss: (einstimmig)

Dem Bürgerantrag auf Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens wird insofern entsprochen, dass für das Schuljahr 2012/2013 ein Anmeldeverfahren für eine zweizügige Grundschule mit OGS im Wohnpark Villich-Müldorf aufgenommen wird. Bei ausreichender Schülerzahl ist mit dem Bau eines Schulgebäudes unverzüglich zu beginnen.

Falls die Anmeldezahlen noch nicht ausreichen, wird eine einzügige Dependence mit OGS eingerichtet. Die Verwaltung verhandelt in diesem Sinne mit der Bezirksregierung in Köln. Das Schulamt sichert eine gute und frühzeitige Information aller betroffenen Eltern zum Anmeldeverfahren und zur Ausstattung incl. OGS-Plätzen zu.

Die Antragstellerin erhält einen Bescheid im Sinne dieser Beschlussfassung.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Votum der Bezirksvertretung Beuel aus deren Sitzung vom 04.05.2011.

Frau Stv. Schmitz -Bündnis 90/Grüne- begrüßt die nunmehr beschlossene Wiederaufnahme des Anmeldeverfahrens.

1.4.31

Drucksachen-Nr.: 111116NV4

Bewerbung als Europäische Kulturhauptstadt 2020

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN)

Die Verwaltung wird gebeten:

1. Dem Kulturausschuss sobald die Antwort des Beauftragten für Kultur und Medien auf das Schreiben des OB vom 10.03.2011 vorliegt zu berichten, wie und mit welchen Akteuren das für die Bewerbung notwendige Kulturprogramm von europäischer Dimension, das an den in Artikel 151 EG-Vertrag (kulturelle Zusammenarbeit) vorgesehenen Zielen ausgerichtet ist, auf der Bonner kommunalen Ebene erstellt werden soll.
2. Bei den unterlegenen Bewerberstädten für das Verfahren Kulturhauptstadt 2010 - Augsburg, Halle, Karlsruhe und Lübeck - zu ermitteln, welche dauerhafte Verbesserung des kulturellen Angebots in der jeweiligen Kommune erreicht wurde und darüber auf der nächsten Sitzung zu berichten.

1.4.32

Drucksachen-Nr.: 1110667NV2

Hauswirtschaftliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen

Ergebnis der Beratung:

Nach Hinweis von StK Prof. Dr. Sander, dass der Haushaltsansatz freigegeben sei, wird die Angelegenheit einvernehmlich als erledigt betrachtet.

Die als ordentlicher Beratungspunkt in die Tagesordnung eingefügte Mitteilungsvorlage (sh. auch Protokollnotiz zu TOP 1.1) hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat sich nach vorhergehender Beratungen im Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda und im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (DS-Nr. 1010003) am 16.06.2010 bereits mit der Thematik beschäftigt.

Mit Drucksachenummer 1110667 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.02.2011 folgender Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung stellt dar, wie viel Kräfte aufgrund des Ratsbeschlusses aus 2010 und der zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 75.000 € eingestellt worden sind und wie viele davon heute noch tätig sind. Sollte der Betrag nicht ausgeschöpft worden sein, ist darzulegen, warum dies nicht erfolgt ist oder möglich gewesen sein soll.
2. Die Verwaltung prüft und berichtet, wie trotz vorläufiger Haushaltsführung bereits jetzt mit der Einstellung von Hauswirtschaftskräften begonnen werden kann oder die Einstellungen fortgeführt werden können. Im eingebrachten Haushalt sind hierfür 200.000 € vorgesehen. Eine Freigabe der Mittel ist eindringlich zu prüfen.

In gleichem Zusammenhang hat die Verwaltung zu einem Antrag der CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.10.2010 an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie in der Sitzung am 02.11.2010 und 15.02.2011 (DS-Nr. 1013164) wie folgt Stellung genommen:

„Die Stadt Bonn hat 58 Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft. In 17 Einrichtungen, wie z.B. den Einrichtungen in den Brenn- und Schwerpunkten sind bereits hauswirtschaftliche Kräfte eingesetzt.

Mit der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 75.000 € für das Haushaltsjahr 2010 sollte die Verwaltung in die Lage versetzt werden, ab August 2010 in weiteren städt. Tageseinrichtungen für Kinder hauswirtschaftliche Kräfte zu beschäftigen. Um dies in den kommenden Jahren fortsetzen zu können, hat die Fachverwaltung ab 2011 jährlich 200.000 € für die künftigen Haushaltsjahre im Entwurf veranschlagt. Die Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Kräften in allen städtischen Einrichtungen wäre damit aber noch nicht möglich.

Um den Mitteleinsatz entsprechend den Erfordernissen zu koordinieren hat die Verwaltung ein Konzept entwickelt, nach dem im Rahmen eines Rankings Prioritäten für weitere Einrichtungen geschaffen worden sind. Bei der Auswahl von zu berücksichtigenden Einrichtungen geht die Verwaltung von diesem Ranking aus, das sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

- o Familienzentren, die wegen ihrer zusätzlichen Aufgaben weitere Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich benötigen,
- o zwei – und dreigruppige Einrichtungen mit den Gruppenformen I und II für Kinder unter drei Jahren, in denen alle Kinder über Mittag betreut werden und die als Tagesstättengruppen geführt werden,
- o Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Tagesstättenkindern.

Unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien könnten im Rahmen der jährlichen 200.000,00 € 15 weitere Einrichtungen mit hauswirtschaftlichen Kräften ausgestattet werden. Damit würde das pädagogische Personal dieser Einrichtungen erheblich entlastet und verstärkt wieder im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In den restlichen Einrichtungen würden weiterhin Gemeinwohlarbeitende eingesetzt.

Parallel zu den konzeptionellen Überlegungen war mit den in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen abgestimmt, ob und wo bereits als Gemeinwohlarbeitende beschäftigte zuverlässige Mitarbeiterinnen für die Einstellung als Hauswirtschaftskräfte geeignet sind. Unabhängig davon besteht ein regelmäßiger Kontakt zur ARGE, um für einen evtl. weiteren Einsatz geeignete Kräfte zu gewinnen.

Der Umfang der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen hat –auch nach Inkrafttreten des KiBiz– durch die Zunahme an U3-Plätzen und der Ausweitung der Mittagsverpflegung erheblich zugenommen. Der Einsatz von hauswirtschaftlichen Kräften in städt. Kindertageseinrichtungen mit Mittagessenverpflegung ist daher eine notwendige Unterstützung für das pädagogische Personal, welches unter den aktuellen Bedingungen nicht unerhebliche Teile seiner Arbeitszeit für hauswirtschaftliche Tätigkeiten aufwenden muss, die dann für die pädagogische Erziehungs- und Bildungsarbeit fehlen. Dies gilt –so auch die Feststellung der Arbeitsgemeinschaft für Kindertageseinrichtungen nach § 78 KJHG– in gleichem Maße auch für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft...“

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat im Dezember 2010 das Ranking für die Einrichtung von zusätzlichen hauswirtschaftlichen Stellen abgeschlossen. Daher konnten im Jahr 2010 noch keine Personalvorschläge gemacht werden. Im Vorgriff auf dieses Ranking wurde jedoch bereits im Oktober 2010 ein Personalvorschlag für eine städt. Tageseinrichtung gemacht.

Aufgrund des im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Ansatzes von 200.000,00 Euro hat die Fachverwaltung bei dem o.g. Ranking weitere 14 Einrichtungen für eine hauswirtschaftliche Kraft ausgewählt. Für 11 dieser Einrichtungen sind dem Personal- und Organisationsamt bereits Personalvorschläge unterbreitet worden.

Vom Grundsatz wurde den Einstellungen zugestimmt, allerdings unter den Voraussetzungen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und freigegeben sind; soweit diese nicht bereitstehen, sind die Haushaltsberatungen abzuwarten.

Auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung sind derzeit die Haushaltsansätze lediglich zu 20% freigegeben und verfügbar, so dass Einstellungen in dem vorgeschlagenen Umfang bisher nicht vorgenommen werden konnten.

**1.4.33 Drucksachen-Nr.: 1111677NV2
Baumpflanzungen auf der Kennedybrücke**

Beschluss: (einstimmig)

Auf die Baumpflanzungen auf der Kennedybrücke wird verzichtet.
Über Ersatzpflanzungen beraten die betroffenen Bezirksvertretungen.

Der vorstehende Beschluss weicht im zweiten Satz von der Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses aus dessen Sitzung vom 25.05.2011 ab, die zum Inhalt hatte, im Bereich des Bonner oder Beueler Rheinufers Ersatzpflanzungen an besser geeigneten Stellen (als auf der Kennedybrücke) vorzunehmen.

Stv. Hürter -SPD- weist darauf hin, dass dies in der alleinigen Beschlusskompetenz der Bezirksvertretungen liege und schlägt daher vor, den Satz 2 wie vorstehend wiedergegeben, zu fassen. Hiermit ist der Rat einstimmig einverstanden.

1.5 Anträge von Fraktionen

**1.5.1 Drucksachen-Nr.: 1111368
Antrag: Stv. Wimmer und BBB-Fraktion vom 26.04.2011
Geothermie-Anlage für das Kongresszentrum und das Kongresshotel (UNCC)**

Beschluss: (einstimmig)

Die Angelegenheit wird durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend in Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter sicherzustellen, dass dieser bei der Stadt Bonn die Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Geothermie-Anlage beantragt, die nach den Planungen der UNCC Bonn GmbH gemeinsam das Kongresszentrum und das Hotel versorgen soll.

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt zum Antrag von Herrn Stv. Wimmer und der BBB-Fraktion vom 26.04.2011 wie folgt Stellung:

Die Verwaltung teilt die Einschätzung des Antragstellers, dass es für Weiterbau und Inbetriebnahme der Geothermie-Anlage des Konferenzzentrums einer Klärung der rechtlichen Situation bedarf, die

möglichst schon vor Abschluss des anhängigen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht im Zuge einstweiligen Rechtsschutzes gefunden werden sollte. Hierzu bietet sich ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO bei der Genehmigungsbehörde (Stadt Bonn) an. Zutreffend ist, dass der Insolvenzverwalter der UNCCB GmbH auf diese Möglichkeit in den Verhandlungen bereits hingewiesen wurde, ein entsprechender Antrag von ihm bisher jedoch noch nicht gestellt ist.

Diese Sachlage verdeutlicht das Dilemma der derzeitigen Situation. Die Stadt Bonn besitzt als Genehmigungsbehörde nicht die Handlungsmöglichkeiten zur Auflösung einer Blockade, da Inhaber der Genehmigung die UNCC Bonn GmbH, vertreten durch den Insolvenzverwalter Herrn Christopher Seagon, ist. Insofern müsste – wie der Antragsteller zutreffend darstellt – dieser die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen. Die Entscheidung, ob er entsprechend initiativ wird, liegt in seinem Ermessen.

Die Verwaltung wird gegenüber dem Insolvenzverwalter weiterhin und mit Nachdruck auf ein entsprechendes Handeln drängen. Dies kann aber aus den vorgenannten Gründen denkbareweise und entgegen dem Antragstext nicht „sichergestellt“ werden.

1.5.2

Drucksachen-Nr.: 1111468AA5

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen betr.: Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 und Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie Stv. Maldonado –FDP- bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion und der BIG-Gruppe)

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2010 hat die Bezirksregierung aufgegeben, dass sich die Stadt Bonn im Bereich der Personalkosten wie eine Kommune zu verhalten habe, die sich in einem Haushaltssicherungskonzept befindet.

- I. Zur Vermeidung eines Nothaushaltes und im Hinblick auf die großen strukturellen Haushaltsprobleme sind weitere Aufwandssenkungen dringend erforderlich.
 1. Ab sofort wird ein Einstellungsstopp ab Entgeltgruppe 8 für befristete und unbefristete Stellen (ausgenommen sind die Bereiche Kindergärten, OGS und Feuerwehr) verhängt. Gleiches gilt für die Umwandlung von befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Verwaltung wird gebeten, bis zur nächsten Hauptausschuss-sitzung, unter Einbeziehung des Personalrates, weitere Ausnahmeregelungen zu benennen und zu begründen.
 2. Für alle freiwerdenden Stellen gilt eine Wiederbesetzungssperre von 9 Monaten, außer für die unter 1. genannten Ausnahmen. Auf einen generellen Beförderungsstopp wird wegen seiner demotivierenden Wirkung auf die Beschäftigten verzichtet.
 3. Die im Stellenplan verzeichneten NN-Stellen, die in den letzten 6 Monaten nicht besetzt waren, werden ersatzlos gestrichen. Eine Auflistung dieser Stellen ist zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Ausnahmen für die unter 1-3 genannten Maßnahmen können über den Verwaltungsvorstand vom Hauptausschuss in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden.

II. Prüfauftrag zur Begrenzung der Personalkosten

Zu der guten Konzeption der Verwaltung zur Begrenzung der Personalkosten werden in folgenden Punkten weitere Konkretisierungen bzw. Änderungen vorgeschlagen. Die im Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Personalkostenreduzierungen (2,5 Mio. und 3 Mio. ab 2013) sind von der Verwaltung zu konkretisieren und schnellstmöglich zur Kenntnis zu bringen.

Dezemat OB

Der Oberbürgermeister berichtet kontinuierlich, wie die bereits von ihm geplanten oder bereits umgesetzten Vorhaben zu einer Veränderung der Verwaltungsstruktur führen, wobei durch Konzentration der Kräfte und Synergien in den Haushaltsjahren 2011/12 Einsparungseffekte erzielt werden müssen. Dazu gehören:

- Befristung der Personalzuweisung in die Projektgruppe Kongresszentrum bis zu Beendigung der Aufgabenstellung.

- Streichung der Stelle „Sonderaufgabe Projektsteuerung“.
- Zusammenführung der Kräfte im Bereich „Veranstaltungen, z.B. Zuordnung der „Stabsstelle Veranstaltungskoordination“ in das Amt 33 (sh. Prüfauftrag).
- Umstrukturierung der Arbeit in den Vorstandsreferaten 01 und 02 nach einer Organisationsanalyse. Diese wird durchgeführt, wenn der vom Oberbürgermeister veranlasste Umzug mehrerer Beigeordneter in das Alte Rathaus abgeschlossen ist und die Vorstandsreferate 01 und 02 im Alten Rathaus ebenfalls wieder unter einem Dach tätig sind.
- Konzentration der Arbeitszusammenhänge in den Bereichen Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, auch vor dem Hintergrund der strategischen Neuausrichtung der Tourismus & Kongress GmbH.
- Reduzierung des Umfangs des Presseamtes.
- Überprüfung der personellen Ausstattung des Ratsbüros infolge des Zuwachses an Aufgaben zu überprüfen.

Dezernat I

- Aufgabenkonzentration und –umverteilung Bezirksverwaltungsstellen und Neuausrichtung der bezirklichen Bürgerämter. Die Bezirksverwaltungsstellen werden – wie alle anderen Verwaltungsbereiche – einer Organisationsprüfung mit dem Ziel der Optimierung unterzogen. Dabei wird darauf Wert gelegt, dass es hiermit zu keiner wesentlichen Einschränkung der Aufgaben kommt.
- Im Zusammenhang mit der Organisationsuntersuchung der Bürgerdienste sollte erwogen werden, dass die Bezirksverwaltungsstellen Beratungsangebote der Bürgerdienste und ihre Funktion als Anlaufstellen vor Ort übernehmen. Damit sollen die Bezirksverwaltungsstellen gestärkt und der Bürgerservice vor Ort erhalten werden. Aufgaben, die kosteneffizienter für alle Bezirke zentral erledigt werden können und die für den Bürger nur selten anfallen, sollen zukünftig im Stadthaus bearbeitet werden.
- Die Öffnungszeiten im Stadthaus sollten den Bedürfnissen angepasst werden (z.B. samstags und verlängerter Dienstleistungsabend).
- Die Möglichkeiten der Antragserledigungen über Internet sollen ausgeweitet und der Terminvereinbarungsservice ausgebaut werden. Hierzu ist ein Konzept zu erstellen, das Anlaufstellen in den Bezirksverwaltungsstellen schafft und langfristig vor Ort sichert.
- Die Bezirksvertretungen sind in die Beratungen zu diesem Diskussionsvorschlag einzubeziehen.
- Der Ordnungsaußendienst ist entsprechend der Beschlüsse der Bezirksvertretungen zu verstärken. Die erforderlichen Stellen oder Personalkostenerhöhungen sind zu ermitteln.
- Der Bereich Veranstaltungskoordination (s.o.) wird überprüft. Die beteiligten Verwaltungsbereiche im Amt 33 sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Dezernat II

Nach der Neuordnung des Liegenschaftsamtes und der Umorganisation des Wohnungswesens ist zu prüfen, ob im Dezernat entsprechende Overheadreduzierungen erfolgt sind. Die Neuausrichtung der Abt. Beteiligungen ist voranzutreiben.

Dezernat III

Durch die Auflösung des Ausgleichsamtes ist im Konzept nach Angaben der Verwaltung eine Einsparung (Verlagerung) möglich. Die Stellen sind genau zu bezeichnen und mit KU/KW-Vermerken zu versehen.

Dezernat V

Der Stellenplan ist im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen im Kibiz (1.8.) und der Bundes- und Landesprogramme anzupassen. Hierzu ist dem JHA eine umfassende Stellungnahme vorzulegen. Hiermit sind auch Personalreduzierungen im Zusammenhang mit Wegfall von Verwaltungsaufgaben gemeint.

III. Reduzierung von Standards (Bürgerbefragung)

Entgeltliche Praktika

Der Kostenansatz von 603.000 € ist nicht auf die Hälfte, sondern auf die zu erwartende Nachfrage zu reduzieren, mindestens aber um 100.000 €. Das Landesprogramm (1000 zusätzliche Stellen) ist aktiv in Anspruch zu nehmen.

Informationsstellen

Hier ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Informationsstelle im Stadthaus muss unbedingt erhalten bleiben.

Schulamt

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Offenen Ganztagschulen in privater Trägerschaft geführt werden. Nach der Neuaufstellung des Medienzentrums des Landschaftsverbandes Rheinland ist die endgültige Auflösung des städt. Medienzentrums erneut zu prüfen. Verbliebene oder notwendige Ausleihen sollten auf andere Einrichtungen verlagert werden.

Kulturamt

Nach Vorlage und Beschlussfassung zum Kulturkonzept sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Stellenplan einzuarbeiten und umzusetzen. Dies gilt auch für die Umstrukturierung der Musikschule.

Nach der Inbetriebnahme des Hauses der Bildung ist zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf Stadtteilbüchereien hat. In einer Neukonzeption und einem deutlich verbesserten Angebot im Haus der Bildung sind weitere Aufwandsreduzierungen zu prüfen. Eine Kostenausweitung im Bereich der Bibliotheken darf insgesamt nicht erfolgen.

Der „Bonner Sommer“ soll in die Überlegungen zur Veranstaltungsorganisation einbezogen werden.

Einrichtungen der Jugendarbeit

Vor einer Konkretisierung weiterer Reduzierungen (0,5 Mio. € Personalaufwand insges.) ist zunächst ein Konzept unter genauer Darstellung der Konsequenzen ab 2013 vorzulegen. Die Einsparung wird bis dahin zugunsten des JHA gesperrt und nicht umgesetzt. In diesem Zusammenhang sollen auch die Auswirkungen bei der Reduzierung der Hilfe zur Erziehung dargestellt werden.

Alle weiteren Reduzierungen von Standards aus der Liste der Bürgervorschläge sind von der Verwaltung zu bewerten und den Fachausschüssen vorzulegen.

IV. Neue Aufgaben

Steuern und Gebühren

Der erhöhte Personalkostenbedarf wird durch Erträge gegenfinanziert. Eine genaue Gegenüberstellung für diese Position ist vorzulegen.

Trägerschaften sind – wenn irgend möglich – nicht von der Stadt zu übernehmen, sondern an freie Träger zu übergeben.

Zu Planungsamt

Für das Projekt Fahrradhauptstadt 2020 sollten aus der Stabsstelle und den Bereichen Verkehrs- und Stadtentwicklung zur Umsetzung des Programms zwei Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

V. Umsetzung der Vorschläge

1. Die Ämter 68, 66, 62, 56, 53, 50, 20-1, 41 sind vorrangig von der neuen Abteilung Organisationsuntersuchung hinsichtlich ihrer Arbeitsabläufe, Effizienz, Personalkostenentwicklung, Standards und personeller Ausstattung (auch im Benchmark mit vergleichbaren Städten) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind jeweils dem Hauptausschuss vorzulegen mit entsprechenden Vorschlägen zur Änderung des Stellenplanes.

2. KW-Vermerke sind bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses stellenscharf aufzulisten und zu konkretisieren. Über deren Abbau ist halbjährlich zu berichten. Sollte ein zügiger Abbau nicht möglich erscheinen, sind alternative Konzepte (Personaleinsatzmanagement) zu prüfen.

3. Prüfauftrag Veranstaltungswesen (s.o. II)

Die bereits eingeleitete Überprüfung des Gesamtkomplexes Veranstaltungswesen im Dezernat OB und im Dezernat I wird einer Überprüfung mit dem Ziel der Konzentration der Aufgaben, der Abstimmungserleichterung, der Ansprechbarkeit von Außen, der Aufwandsreduzierung und Nutzung von Synergien usw. unterzogen. In die Prüfung sind Überlegungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit außerstädtischen Einrichtungen wie BCC, T&C etc. einzubeziehen. Das Markenzeichen Bonner Sommer sollte erhalten bleiben.

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache erläutert Stv. Fenninger -CDU- den vorliegenden Antrag seiner Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und weist darauf hin, dass die antragsstellenden Fraktionen die Erwartung hegen, dass bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 07.07.2011, der sich dann in 2. Lesung mit der Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 sowie der Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012 befassen wird, die Ergebnisse der Prüfaufträge bereits vorliegen. Er bedauert, dass nicht bereits zur heutigen Sitzung des Rates weitere Vorschläge der Verwaltung vorlägen für eine Ausnahmeregelung von dem beantragten Einstellungsstopp (Ziffer I. 1. des Antrages) und begründet vor diesem Hintergrund den zur heutigen Sitzung eingebrachten Änderungsantrag mit der Bitte an die Verwaltung, bis zur nächsten Hauptausschusssitzung, unter Einbeziehung des Personalrates, weitere Ausnahmeregelungen zu benennen und zu begründen. Weiterhin solle der Änderungsantrag deutlich machen, dass es sich bei den Punkten unter Ziffer II. um Prüfaufträge handle.

Im Verlauf der weiteren Aussprache wendet sich Stv. Schaper -SPD- gegen die beantragten Maßnahmen mit Hinweis darauf, dass der Personalbestand ohnehin die Grenze der Belastbarkeit erreicht habe.

Auch Stv. Faber -Linke- signalisiert die Ablehnung seiner Fraktion und macht geltend, dass der Personalabbau zu einer weiteren Steigerung der externen Beraterkosten führen würde.

Stv. Finger -Grüne- hält eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages mit Blick auf die Finanzsituation und die Schuldenlage für unverzichtbar, während Stv. Hümrich -FDP- die Enthaltung seiner Fraktion ankündigt.

In weiteren Wortbeiträgen kritisiert Stv. Dr. Gilles -CDU-, mit Bezug auf die ausgetauschten Offenen Briefe, den Stil der Diskussion, während sich die Stadtverordneten Fr. Richter und Dr. Redeker -beide SPD- den Ausführungen von Stv. Schaper -SPD- anschließen.

Fr. Stv. Paß-Weingartz -Grüne- bedauert die Abschaffung des Personalausschusses, der ansonsten ein geeignetes Diskussionsforum für die Erörterung der anstehenden Fragen geboten hätte.

Stv. Wimmer -BBB- signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen.

Bg Wagner gibt in seiner Eigenschaft als Rechtsdezernent den Hinweis, dass der Antrag mit Ausnahme der vorgeschlagenen Regelungen in Ziffer I. 3.) einen Eingriff in die Organisationskompetenz des Oberbürgermeisters darstelle. Das Recht des Rates beschränke sich auf die Beschlussfassung über den Stellenplan; die Ausführung des Stellenplans liege in der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters. Die diesbezüglichen Regelungen könnten daher nur als Anregungen an den Oberbürgermeister gewertet werden.

Stv. Fenninger -CDU- nimmt hierzu kurz Stellung und bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass es eine einvernehmliche, gemeinsame Lösung von Politik und Verwaltung gebe.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.3

Drucksachen-Nr.: 1111252

Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen betr.: Einrichtung eines Unterausschusses des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

1. Es wird ein Unterausschuss des Hauptausschusses „Inklusion“ eingerichtet, der die beiden inhaltlichen Schwerpunkte „Behindertenpolitischer Teilhabeplan“ und „Inklusive Bildung“ zusammenführt.
2. Die Besetzung erfolgt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Vorschlags.

Zu Beginn der Aussprache begrüßt Fr. Stv. Paß-Weingartz -Grüne- den mit der Beschlussvorlage (DS-Nr.: 1111252NV4) vorgelegten Vorschlag der Verwaltung und beantragt, diesem zu folgen. Die Stadtverordneten Kox und Fr. Grenz -beide SPD- halten hingegen eine weitergehende Vorberatung für erforderlich und beantragen, die Verweisung in die Fachausschüsse: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen sowie Schulausschuss und alsdann erneute Beratung und Entscheidung in der Ratssitzung am 14.07.2011. Dieser Verweisungsantrag wird von Stv. Faber -Linke- unterstützt. Nach einem weiteren Wortbeitrag von Fr. Beigeordnete Wahrheit lehnt der Rat zunächst mehrheitlich den Verweisungsantrag ab und fasst alsdann auf der Grundlage der vorgelegten Beschlussvorlage DS-Nr.: 1111252NV4 den vorstehenden Beschluss.

Anmerkung:

Dieser Beschluss ist als Grundsatzbeschluss über die Bildung des Ausschusses zu werten; zur konkreten namentlichen Besetzung bedarf es noch eines weiteren Ratsbeschlusses, für den eine Vorlage für die Sitzung des Rates am 14.07.2011 zu fertigen ist.

Der der Beratung zugrundeliegende Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (DS-Nr. 1111252) hat sich durch die vorstehende Beschlussfassung erledigt; der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Es wird ein Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe eingerichtet. Der Unterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vertreterin oder Vertreter des behindertenpolitischen Teilhabeplans

1 Vertreterin oder Vertreter jeder Fraktion sowie der Gruppe BIG

Plus 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fraktionen, die nach Hare-Niemeyer besetzt werden.

Weitere beratende sachkundige Einwohner benennt der Unterausschuss.“

1.5.4

Drucksachen-Nr.: 1111644

Dringlichkeitsantrag der BBB-Fraktion vom 23.05.2011 betr. Resolution zum Ersten Dienstsitz des Bundesministers der Verteidigung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt:

Die vom ehemaligen Verteidigungsminister zu Guttenberg eingesetzte Strukturkommission hatte in ihrem Bericht, der am 26.10.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt worden war, unter anderem die komplette Verlagerung des Verteidigungsministeriums nach Berlin empfohlen. Der damalige Minister hatte dem entgegen die Einhaltung des Berlin-Bonn-Gesetzes zugesagt. Die Bundesstadt Bonn erwartet, dass auch der amtierende Verteidigungsminister Thomas de Maizière unter Beachtung des Berlin-Bonn-Gesetzes am ersten Dienstsitz seines Ministeriums in der Bundesstadt Bonn festhält. Denn

- die Kernaussage des Bonn-Berlin-Beschlusses vom 20. Juni 1991 ist die dauerhafte und faire Arbeitsteilung zwischen Berlin und Bonn mit der Maßgabe, dass die überwiegende Zahl an Arbeitsplätzen der Regierung in Bonn verbleibt. Nur mit dieser Zusage konnte eine knappe Mehrheit von 18 Stimmen für den Umzug nach Berlin erreicht werden.
- ein Komplettumzug des Bundesministeriums der Verteidigung nach Berlin hätte unweigerlich zur Folge, dass auch die übrigen in der Bundesstadt Bonn mit erstem Dienstsitz in Bonn verbliebenen Ministerien ihren ersten Dienstsitz nach Berlin verlagern würden (Dominoeffekt). Damit würde auch die Beachtung der weiter bestehenden Regelung, wonach jedes Ressort bis zu 25 % seiner Mitarbeiter am jeweiligen zweiten Dienstsitz beschäftigt, gefährdet.
- bei einer Komplettverlagerung aller Ministerien nach Berlin ist fest damit zu rechnen, dass auch die noch in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Organisationen und Verbände, die mit den in der Bundesstadt Bonn verbliebenen Ministerien Kontakte pflegen, samt ihren Mitarbeitern nach Berlin umziehen. Diese Sogwirkung würde zahlreiche Organisationen sowie nationale und internationale Einrichtungen betreffen.
- damit würden viele Arbeitsplätze in der Region betroffen sein und viele Tausend Menschen müssten mit ihren Familien ihren Wohnsitz nach Berlin verlagern. Damit verbunden wäre ein beachtlicher Kaufkraftverlust für Bonn und die Region.

Die Bundesstadt Bonn erwartet daher, dass sich Verteidigungsminister Thomas de Maizière an die Vorgaben des Berlin-Bonn-Gesetzes hält und diese auch für sich verbindlich erklärt.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Wimmer –BBB- namens seiner Fraktion Gründe für eine Resolution zum Ersten Dienstsitz des Bundesministers der Verteidigung darlegt und erläutert.

In einem weiteren Redebeitrag drückt Frau Stv. Tölke –Linke- die Zustimmung ihrer Fraktion zum Bonn-Berlin-Beschluss aus und spricht sich für die Ansiedlung eines Konversionsamtes und den damit verbunden zivilen Arbeitskräften in Bonn aus.

OB Nimptsch informiert hierzu über die kontinuierlich stattfindenden Gespräche mit den dafür zuständigen Ministerien und berichtet aktuell über ein am Tage selbst geführtes Gespräch mit einem Ministeriumsvertreter. Demnach gebe es zurzeit keine absehbaren Entscheidungen; sollte dies im Herbst der Fall sein, könne man davon ausgehen, dass es in jedem Fall zu struktursichernden Veränderungen kommen werde, die einen vollständigen Erhalt der Zahl der Arbeitsplätze bedeuten werde.

Als dann fasst der Rat mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

1.6 Anträge von Ratsmitgliedern

- entfällt -

1.7 Vorlagen der Verwaltung

1.7.1 Drucksachen-Nr.: 1111688

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der Fraktion Die Linke.

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Bau- und Vergabeausschuss	AM Hans-Paul Schneider*	AM Jürgen Fleitmann (stellv. Mitglied, 17. Stelle)
Unterausschuss Bauplanung	AM Hans-Paul Schneider*	AM Holger Schmidt (stellv. Mitglied, 13. Stelle)
Projektbeirat Haus der Bildung - Bottlerplatz	AM Hans-Paul Schneider*	Bzv. Rolf Jochen Ehresmann (stellv. Mitglied, 13. Stelle)

*vorbehaltlich des Eingangs der Rücktrittserklärung des AM Hans-Paul Schneider

- auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung	N.N.	AM Dr. Klaus-Dieter Baehrfeldt (stellv. Mitglied, 20. Stelle)
Unterausschuss Bauplanung	AM Klaus Kilian*	AM Falk Kivelip (stellv. Mitglied, 11. Stelle)
Internationale Beethovenfeste GmbH - Aufsichtsrat	AM Dr. Dieter Penning	Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach (stellv. Mitglied, 6. Stelle)

*vorbehaltlich des Eingangs der jeweiligen Rücktrittserklärungen

- auf Vorschlag der Gruppe BIG

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirat Haus der Bildung - Bottlerplatz	Stv. Hülya Dogan	Stv. Haluk Yildiz (ordentl. Mitglied, 11. Stelle)
	Stv. Haluk Yildiz	AM Margarita Hanfland (stellv. Mitglied, 11. Stelle)

1.7.2

Drucksachen-Nr.: 1111621

Maßnahmen zur Optimierung des Vorplatzes zwischen WCCB-Bestands- und Erweiterungsbauten

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Stv. Dr. Jobst –Bündnis '90/DIE GRÜNEN-)

Der BonnCC Management GmbH wird über die Produktgruppe 1.15.07 Konferenzzentrum WCCB, Sachkonto 52xxxx (wobei das zu verwendende Sachkonto in Abhängigkeit von den konkreten Einzelmaßnahmen zu bestimmen ist), ein Betrag von rd. Euro 100.000 zur Optimierung und Attraktivitätssteigerung der Vorplatzsituation zwischen den WCCB-Bestands- und WCCB-Erweiterungsbauten zur Verfügung gestellt.

Der Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus bei der Frau Stv. Dogan –BIG- die Kosten als zu hoch einschätzt und stattdessen vorschlägt, eine Wand durch GraffitiKünstlerer gestalten zu lassen. Die Kosten werden auch von Stv. Faber –Die Linke- als zu hoch bezeichnet.

1.8

Mitteilungen

1.8.1

Projektstatusbericht Konferenzzentrum

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.4).

1.8.2

Drucksachen-Nr.: 1014068

Agenda-Büro - Durchgeführte Projekte 2010 und Jahresplanung für 2011

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.3

Drucksachen-Nr.: 1111420

Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 1. Quartal 2011

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.4

Drucksachen-Nr.: 1111439

Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2010

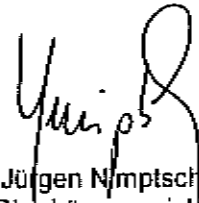
Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

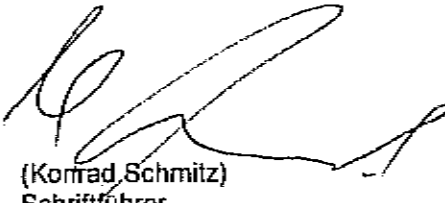
1.8.5

Drucksachen-Nr.: 1111552

Punkte der nicht-öffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.


(Jürgen Nimpisch)
Oberbürgermeister


(Konrad Schmitz)
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimpfisch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
26.05.2011

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Berg	"
Stv. Breuers	"
Stv. Cziudaj	"
Stv. Déus	"
Stv. Fenninger	"
Stv. Dr. Gilles	"
Stv. Großkurth	"
Stv. Härding	"
Stv. Hauser	"
Stv. Jackel	"
Bgm. Joisten	"
Stv. Kaupert	"
Stv. Klemmer	"
Stv. Krämer-Breuer	"
Stv. Dr. Lautz	"
Stv. Limbach	"
Stv. Maiwaldt	"
Stv. Nelles	"
Stv. Overmans	"
Stv. Reischl	"
Stv. van Schewick	"
Stv. Schwolen-Flümann	"
Stv. Steffens	"
Stv. Thorand	"
Stv. Weskamp	ab 19.17 Uhr
Stv. Winter	ab 18.00 Uhr

SPD:

Stv. Buhse	ab 18.00 Uhr
Stv. Coché	"
Stv. Esch	"
Stv. Esser	"
Stv. Ewald	"
Stv. Geudlner	"
Stv. Grenz	"
Stv. Harder	"
Stv. Hürter	"
Stv. Klingmüller	"
Stv. Kox	"
Stv. Mause	"
Bgm. Naaß	"
Stv. Dr. Redeker	"
Stv. Richter	"
Stv. Schaper	"
Stv. Schmidt	"
Stv. Schröder-Diederich	"

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Albert-Trappe	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Bänsch-Baltruschat	"
Stv. Beu	"
Stv. Finger	"
Stv. Freitag	"
Stv. Heinzel	"
Stv. Dr. Jobst	"
Bgm. Kappel	"
Stv. Lohmeyer	"
Stv. Mengelberg	"
Stv. Paß-Weingartz	"
Stv. Poppe	"
Stv. Schmitz	"
Stv. Trützler	"

FDP:

Stv. Dörtlemaz	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	"
Stv. Jühr	"

Stv. Prof. Dr. Löbach	"
Stv. Maldonado-Pyschny	"
Stv. Obermann	"
Stv. Schröder	ab 19.00 Uhr
Stv. Stamp	ab 18.00 Uhr
	bis 20.50 Uhr
	+ ab 21.10 Uhr
Stv. Thomas	ab 18.00 Uhr

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt	ab 18.00 Uhr
Stv. Schott	"
Stv. Wimmer	"

DIE LINKE

Stv. Faber	ab 18.00 Uhr
Stv. Repschläger	"
Stv. Tölke	"

BIG:

Stv. Dogan	ab 18.00 Uhr
Stv. Yildiz	"

Pro NRW:

Stv. Ernst	ab 18.00 Uhr
------------	--------------

Entschuldigt:

Stv. Klein-SPD-
Stv. Müller-Grüne-

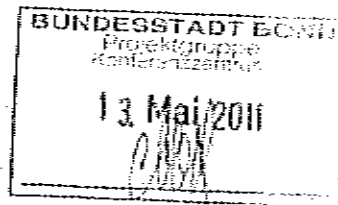
Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Wahrheit
Bg Wingenfeld
Bg Wagner
BL Lossau
CD Braun
AL Dr. Hörig
AL Liminski
AL Stein-51-
AL van Vorst
AL Zelmanski
Herr Gehrmann - 11 -
Herr Koch
Herr Neuhaus
Herr Schmitz
Herr Weber
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 22.38 Uhr



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



2. d. D. Bund

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ZG 14, 11055 Bonn

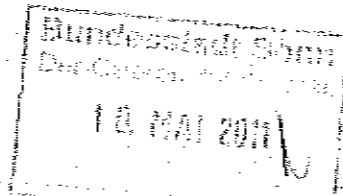
Herrn
Oberbürgermeister
Jürgen Nimpisch
Welschnonnenstraße 7
53111 Bonn

Jürgen Becker
- Der Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2045

E-Mail: JuBecker@bmu.bund.de
www.bmu.de



erl. 10.5.11
✓ PGR - vual pr Fax m. d. B, die
Nachricht in VA am
12.05.11

Bonn, 06.05.2011

bekannt gegeben.

Wo 10.5.11

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.11.2010, für das ich an dieser Stelle danke, und kann Ihnen heute mitteilen, dass in einer Besprechung in meinem Hause auf Staatssekretärsebene am 3. Mai 2011 die Entscheidung getroffen wurde, das Alte Wasserwerk und das Pumpenhaus für den geplanten Erweiterungsneubau für das Sekretariat der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu berücksichtigen und den UN Campus um diese Bereiche zu erweitern.

Unmittelbar nach dieser einvernehmlichen Entscheidung mit den Herren Staatssekretären Gatzert (BMF), Biesel (AA) und Bomba (BMVBS) wurde am 4. Mai 2011 die zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gebeten, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit

- beide Gebäude in die Planungsunterlagen aufgenommen werden,
- der anstehende Architektenwettbewerb auf das gesamte Gelände einschließlich beider Bauten ausgedehnt wird und
- die bisherigen Nutzungsrechte der Stadt Bonn an beiden Gebäuden wieder auf den Bund übertragen werden.



Seite 2

Mit der Entscheidung, das Alte Wasserwerk und das Pumpenhaus in den UN Campus zu integrieren, wird einerseits den berechtigten Sicherheitsinteressen der Vereinten Nationen und andererseits den übergeordneten architektonischen und städtebaulichen Belangen entsprochen.

Die nächsten Schritte für den Erweiterungsneubau für UNFCCC sind neben der erforderlichen Rückübertragung der Nutzungsrechte an beiden Gebäuden auf den Bund die Aktualisierung der Planungsunterlagen sowie die Vorbereitung des Architektenwettbewerbs durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie weiterhin die Realisierung des UN Campus konstruktiv unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Becker

Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn

- 1 Allgemeines**
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2 Vergabeausschuss
- 2 Grundlagen**
 - 2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe
 - 2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien
- 3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart**
 - 3.1 Freihändige Vergabe nach VOL/A und VOB/A
 - 3.2 Beschränkte Ausschreibung
 - 3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A
 - 3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
 - 3.2.3 Auswärtige Unternehmer
 - 3.3 Öffentliche Ausschreibung
 - 3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
 - 3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 - 3.4 EU-Vergaben
 - 3.5 Einleitung von Vergabeverfahren
- 4 Vergabe von Honoraraufträgen**
 - 4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen
 - 4.2 Sonstige Honoraraufträge
- 5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung**
 - 5.1 Aufträge nach VOL/A
 - 5.2 Aufträge nach VOB/A
 - 5.3 Honoraraufträge
 - 5.3.1 Honoraraufträge auf Basis von Gebührenordnungen
 - 5.3.2 Sonstige Honoraraufträge
 - 5.4 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes
- 6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**
- 7 Mitteilung über Mehrkosten**
- 8 Inkrafttreten**

Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn
Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14. April 2011 folgende Vergabeordnung beschlossen:
1 Allgemeines 1.1. Geltungsbereich Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind, einschließlich die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO), ausgenommen die des Städtischen Gebäudemanagements Bonn. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten. Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
1.2 Vergabeausschuss Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinien sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.
2 Grundlagen 2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe Bei der Vergabe von Aufträgen sind - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL, Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen), VOL/A, oder - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB-, Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen), VOB/A, oder - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien Die Bundesstadt Bonn berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange und Umweltschutzkriterien bei der städtischen Auftragsvergabe. Näheres regelt die Vergabedienstanweisung.
3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart Die Vergabe von Aufträgen nach VOL/A und VOB/A erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren. Die genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge. Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.
3.1 Freihändige Vergabe nach VOL/A und VOB/A Aufträge bis 10.000 EURO können freihändig vergeben werden.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A

Aufträge nach VOL/A mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 50.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden.

Bei Aufträgen nach VOL/A sind ab einem Auftragswert von 25.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 100.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden.

Bei Aufträgen nach VOB/A sind ab einem Auftragswert von 50.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.2.3 Auswärtige Unternehmer

Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.

3.3 Öffentliche Ausschreibung

3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Aufträge nach VOL/A mit einem Auftragswert über 50.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 100.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

3.4 EU-Vergaben

Für Aufträge mit einem Auftragswert über den Schwellenwerten, die in der Rechtsverordnung zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union gem. § 127 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgeschrieben sind, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 EG VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A.

3.5 Einleitung von Vergabeverfahren

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens nach VOL/A ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und nach VOB/A ab einem Auftragswert von 50.000 Euro bedarf es eines Einleitungsbeschlusses des Vergabeausschusses, sofern nicht bereits der Rat, eines seiner Gremien oder eine Bezirksvertretung den Einleitungsbeschluss gefasst hat.

Der Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:

- Maßnahmenbeschreibung und –begründung
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zur Vergabe- und Vertragsordnung
- Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens

Bei beschränkten Ausschreibungen zusätzlich:

- Anzahl der aufzufordernden Firmen
- Hinweis und Begründung, falls weniger als 7 Firmen aufgefordert werden sollen.

Sofern die Maßnahme dringlich im Sinne des § 3 VOL/A bzw. VOB/A ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor dem Vergabebeschluss nicht möglich ist, ist im Vergabebeschluss bzw. im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begründen.

4 Vergabe von Honoraraufträgen

4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen

Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen können freihändig vergeben werden, sofern die Gebührenvereinbarung den Sätzen/ Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht.

4.2 Sonstige Honoraraufträge

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 10.000 EURO auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung - soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen.

Sofern der in § 1 Abs. 2 VOF in Bezug genommene Schwellenwert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 5 VOF.

5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

5.1 Aufträge nach VOL/A

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOL/A von mehr als 50.000 EURO entscheidet der Vergabeausschuss.

5.2 Aufträge nach VOB/A

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 75.000 EURO entscheidet der Vergabeausschuss.

5.3 Honoraraufträge

5.3.1 Honoraraufträge auf Basis von Gebührenordnungen

Über die Vergabe von Honoraraufträgen auf Basis von Gebührenordnungen gem. Ziffer 4.1 mit einer Honorarsumme von über 50.000 EURO entscheidet der Vergabeausschuss.

5.3.2 Sonstige Honoraraufträge

Über die Vergabe von sonstigen Honoraraufträgen gem. Ziffer 4.2 mit einer Honorarsumme von über 10.000 EURO entscheidet der Vergabeausschuss.

5.4 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Vergabeausschuss trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 15.000 EURO und bei Bauleistungen (VOB) von mehr als 25.000 EURO, wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann.

Unterhalb der in Ziffer 5 genannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung.

6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vergaben richtet sich nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage hinzuweisen.

7 Mitteilung über Mehrkosten

Bei Aufträgen nach VOL/A und VOB/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 50.000 EURO dem Vergabeausschuss einschließlich einer finanziellen Gesamtübersicht zu der Maßnahme mitgeteilt.

Bei Honoraraufträgen werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 5.000 EURO dem Vergabeausschuss mitgeteilt.

8 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 14. April 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) vom 29. Oktober 1998 außer Kraft.

Anlage

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung und Umgestaltung der Friedrichstraße
zwischen Belderberg und Kesselgasse zur Fußgängerzone**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung und die Umgestaltung der Friedrichstraße zwischen Belderberg und Kesselgasse als Fußgängerzone und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche mit Unterbau, Trag-schicht und Decke sowie der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächen-entwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 7424-18
der Bundesstadt Bonn
Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

Satzungsbegründung

Gliederung

1. Allgemeines
 - 1.1. Plangebiet
 - 1.2. Vorhandenes Planungsrecht
 - 1.3. Planungsanlass
 - 1.4. Planungsablauf
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
 - 2.1. Wesentliche Ziele des Bebauungsplanes
 - 2.2. Festsetzungen des Bebauungsplanes
3. Auswirkungen des Bebauungsplanes
 - 3.1. Umweltauswirkungen
 - 3.2. Sonstige Auswirkungen

1. Allgemeines

1.1. Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 7424-18 der Bundesstadt Bonn umfasst den südlichen Teil eines zwischen der Oppelner Straße, der Stolpstraße und der Glatzer Straße gelegenen städtischen Grundstücks im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch.

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch Wohnbebauung aus. Im Osten und Süden schließt sich bis zu viergeschossiger Geschosswohnungsbau an, der in großzügige Grünflächen eingebettet ist. Im Westen dominiert ein Gebäudekomplex mit bis zu acht Geschossen das Erscheinungsbild. Im Norden bestehen zweigeschossige Einfamilienreihenhäuser.

Heute wird das Grundstück zum einen als Spielplatz und öffentliche Grünfläche genutzt, zum anderen dient die Fläche als Festwiese. Auf der mit Rasen gestalteten Fläche befinden sich mittig zwei Fußballtore. Zur Glatzer Straße hin wurde ein Sandkasten angelegt, der mit Holzpalisaden eingefasst und mit einer Metallrutsche bestückt ist. Die Ränder des Grundstücks sind mit einzelnen Bäumen eingefasst.

1.2. Vorhandenes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung des Grundstücksteils als Kindergarten kann die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Verbindliches Planungsrecht besteht für den größeren Bereich zwischen der Oppelner Straße, der Straße In den Dauen, der Autobahn A 555, der Landsberger Straße, der Liegnitzer Straße, der Hohe Straße und der Schlesienstraße in Form der beiden Bebauungspläne Nrn. 7423-65 und 7423-78 der Bundesstadt Bonn. Der am 06.03.1958 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 7423-65 setzt für das Gebiet Bauzonen und Fluchtlinien fest. Der Bebauungsplan Nr. 7423-78, der am 22.05.1958 Rechtskraft erlangt hat, trifft Festsetzungen zur Baugestaltung.

Insgesamt wurde mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne das Ziel verfolgt, den damaligen großen Freibereich zwischen Hohe Straße und Autobahn einer Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbau zuzuführen bzw. die am Rand bereits vorhandene Bebauung planungsrechtlich festzuschreiben.

Im Bereich der Straßenzüge Oppelnerstraße und Schlesienstraße besteht außerdem der Bebauungsplan Nr. 7424-52, der am 18.10.1968 rechtskräftig geworden ist. Dieser Bebauungsplan trifft lediglich Festsetzungen zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Das von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7424-18 betroffene städtische Grundstück ist im Bereich zwischen Oppelner Straße, Stolpstraße und Glatzer Straße in den Bebauungsplänen Nrn. 7423-65 und 7423-78 als Kirchengrundstück ausgewiesen. Überbaubare Grundstücksflächen wurden dabei nicht definiert, ebenso bestehen keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Baugestaltung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel (Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld).

1.3. Planungsanlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit eröffnet werden, auf dem städtischen Grundstück einen dreigruppigen Kindergarten zu realisieren.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (KiFöG) soll bis zum Jahr 2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr gewährleistet sein. Der Ausbau der Kindergartenplätze für Kinder unter drei Jahren (U3) erreicht in Bonn im Kindergartenjahr 2009/2010 eine Bedarfsdeckung von 30 %. Ziel der Bundesstadt Bonn ist es, eine 40%ige Deckung bis 2013 zu erreichen. Hierfür sind sowohl neue Einrichtungen erforderlich als auch Umwandlungen bestehender Kindergartengruppen.

Das Grundstück an der Stolpstraße, das sich in zentraler Lage von Tannenbusch und im Eigentum der Stadt befindet, bietet sich als Standort für einen neuen Kindergarten in besonderer Weise an.

1.4. Planungsablauf

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches sowie des bereits bestehenden Planungsrechtes in Form der beiden Bebauungspläne Nrn. 7423-65 und 7423-78 der Bundesstadt Bonn ist der vorliegende Bebauungsplan der Innenentwicklung zuzurechnen. Insofern soll der Bebauungsplan Nr. 7424-18 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

2.1. Wesentliche Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7424-18 werden die Voraussetzungen geschaffen, den südlichen Teil des zwischen der Oppelner Straße, der Stolpstraße und der Glitzer Straße gelegenen städtischen Grundstücks mit einem dreigruppigen Kindergarten in eingeschossiger Bauweise zu bebauen.

Der nördliche Teil des Grundstücks, der außerhalb des Plangebietes liegt, bleibt weiter als Festwiese sowie als Spielplatzfläche/Bolzplatz erhalten. Damit wird auch der Bedarfsplanung für öffentliche Spielplätze in der Bundesstadt Bonn entsprochen, nach dem der Spielplatz eine zentrale Versorgungsfunktion für Kinder von 0-14 Jahren übernimmt.

2.2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wird eine ca. 2600 m² große Teilfläche des insgesamt ca. 5100 m² großen Grundstücks als Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche des geplanten Kindergartens ist zur Stolpstraße, die die Erschließung des Grundstückteils gewährleistet, hin orientiert. Mittels dieser Anordnung eröffnet sich die Möglichkeit, den Außenspielbereich zur weniger frequentierten Glatzer Straße sowie zur bevorzugten Westseite hin auszurichten. Zudem können bei einer solchen Platzierung des Baukörpers die vier unter die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bonn fallenden Bäume an der Glatzer Straße erhalten werden.

Von ihrem Umfang her ist die überbaubare Grundstücksfläche so festgelegt, dass sie den Bau eines dreigruppigen Kindergartens ermöglicht. Die mit 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) unterstützt dabei die städtebauliche Zielsetzung, den Neubau harmonisch in die Umgebung einzufügen und entspricht darüber hinaus dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Zulässig ist für das Bauvorhaben maximal ein Vollgeschoss.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt auf einer Stellplatzfläche, die sich entlang der Stolpstraße erstreckt.

Zwischen der Stolpstraße und der Glatzer Straße verläuft an der südlichen Grenze des städtischen Grundstücks ein Fuß- und Radweg. Dieser Fußweg wird mittels Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche –Fuß- und Radweg- planungsrechtlich gesichert und damit in seinem Bestand festgeschrieben.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der bislang vorhandenen Rasenfläche setzt der Bebauungsplan fest, dass die Flachdachflächen der geplanten Neubebauung zu begrünen sind. Dachbegrünungen haben vielfältige positive Umweltauswirkungen, wie Schadstoffbindung, Kleinklimaverbesserung und Regenwasserrückhaltung zur Folge. Die Dachbegrünung hat extensiv zu erfolgen. Extensivbegrünungen sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiter entwickeln. Abgesehen von der Zusatzbewässerung im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beschränkt sich die weitere Pflege auf ein bis zwei Kontrollgänge im Jahr. Extensivbegrünungen erfordern eine relativ geringe statische Auflast und sind in der Regel am kostengünstigsten herstellbar.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1. Umweltauswirkungen

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt wird, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches keine Umweltprüfung notwendig. Unabhängig hiervon wurden jedoch die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltbelange untersucht:

Ein wesentliches Merkmal des beschleunigten Verfahrens ist es, dass Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch vor der planerischen

Entscheidung als erfolgt oder als zulässig gelten. Damit ist ein Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Der östliche und westliche Rand des von der Aufstellung betroffenen Grundstücksteils ist von einzelnen Bäumen gesäumt. Im Übrigen beherrscht eine Rasenfläche das Erscheinungsbild.

Vier dieser Bäume fallen unter die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn. Diese sind von den Baumaßnahmen jedoch nicht betroffen, können erhalten werden und werden während der Bauphase geschützt. Dagegen müssen vier Bäume im Osten im Eingangsbereich des geplanten Kindergartens zur Realisierung des Projektes gefällt werden.

Stadtklimatisch betrachtet ist das Grundstück dem ausgeprägten Stadtklima zuzuordnen. Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich eine einzelne neue Baumöglichkeit inmitten eines bereits vollständig bebauten Ortsteiles geschaffen wird, sind wesentliche Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten.

Die geplante Neubaubebauung mit Flachdach ist geeignet, Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bzw. solarthermische Anlagen zur Erwärmung von Wasser zu installieren und damit zu einer Verminderung der CO₂-Emissionen im Vergleich zu einer konventionellen Bebauung ohne Nutzung regenerativer Energien beizutragen.

Durch die im Zusammenhang mit der Bauflächenausweisung zu erwartende Versiegelung ist der Verlust von Böden zu erwarten, die dem Naturhaushalt mit all ihren Funktionen wie Vegetationsstandort, Lebensraum für Bodenlebewesen, Filtervermögen und Ertragsfähigkeit vollständig verloren gehen. Angesichts der Beschränkung der überbaubaren Fläche auf maximal 40 % der Grundstücksfläche kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein größerer Teil des ursprünglichen Bodens in seiner Funktion erhalten bleibt.

Eine Versiegelung von Freiflächen verhindert zudem die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort. Damit sind zwangsläufig negative Folgewirkungen, wie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden. Daher soll das Niederschlagswasser - sofern die Bodenbeschaffenheit dies zulässt - vor Ort versickert werden. Dabei sind auch die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Oppelner Straße und Schlesienstraße und ist somit durch Lärmimmissionen vorbelastet. Die im Neubaubereich vorgeschriebenen Bauausführungen bewirken eine Minderung des Lärmpegels im Inneren des geplanten Gebäudes. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lärm ist insofern nicht zu erwarten. Eine gesonderte Festsetzung von Lärmschutz-Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.2. Sonstige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen für das benachbarte Wohngebiet sind durch die Errichtung des Kindergartens nicht zu erwarten. Insgesamt gesehen wird mit der neuen Planung zwar eine Verdichtung der derzeit bestehenden Bebauung bewirkt. Unter Berücksichtigung der nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) erforderlichen Abstandsflächen sind jedoch Beeinträchtigungen zwischen Alt- und Neubebauung nicht zu erwarten. Die Belichtung und Belüftung des Altbestandes ist in

ausreichendem Umfang gewährleistet, zumal es sich hier auch nur um einen eingeschossigen Baukörper inmitten einer bis zu viergeschossigen Mehrfamilienhaussiedlung handelt.

Auch sind durch die vorgesehene Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für die umgebende Wohnnutzung zu erwarten. Der von spielenden Kindern ausgehende Lärm ist eine natürliche und auch entwicklungsnotwendige Lebensäußerung, die als sozial adäquat hinzunehmen ist. Zudem beschränkt sich der Kindergartenbetrieb auf die Wochentage Montag bis Freitag; Wochenenden, Feier- und ähnliche Tage verbleiben als Ruhetage. Ebenso sind die abendlichen Ruhe- und Erholungszeiten lärmpflichtfrei.

Der durch den Kindergarten generierte zusätzliche Verkehr kann von den umgebenden Straßenzügen aufgenommen werden. Im Weiteren sind auf dem Kindergartengrundstück Stellplätze zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs festgesetzt. Die Stolpstraße ist mit ihrer Querschnittsbreite geeignet, hier kurzfristiges Halten zum Aus- und Einsteigen der Kinder zu ermöglichen. Darüber hinaus befindet sich auf der Glatzer Straße ein größerer Parkplatz.

Die Versorgung des Standortes mit Wasser, Energie und Kommunikationsleitungen ist gewährleistet, da die nutzbaren Netze in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Die Beseitigung des anfallenden Haus-, Wertstoff- sowie Grünabfalls soll über die Stolpstraße im Rahmen der städtischen Abfallbeseitigung erfolgen. Die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist – soweit eine Versickerung nicht erfolgen kann – durch den Anschluss an das vorhandene Entsorgungsnetz gesichert.

Aufgestellt: Bonn, im August 2010

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der „Poppelsdorfer Kirmes“
vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der einmal jährlich im Ortsteil Poppelsdorf stattfindenden Kirmes dürfen Verkaufsstellen in folgenden Straßen:

- a) Clemens-August-Straße zwischen Botanischem Garten und Clemens-August-Platz
- b) Sebastianstraße von Clemens-August-Straße bis Haus-Nr. 31
- c) Kekuléstraße
- d) Sternenburgstraße zwischen Clemens-August-Straße und Kirschallee
- e) Poppelsdorfer Platz
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2011 ist Sonntag, der 10. Juli 2011.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

**1. Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen
in der Bundesstadt Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418/FNA 7130-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), und den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), für das Gebiet der Stadt Bonn folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1.958) wird wie folgt geändert:

In § 3, Satz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2010“ durch „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes“
vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden „Bad Godesberger Stadtfestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Mollkestraße, Friedrich-Ebert-Straße,
Kurfürstenallee zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brunnenallee,
Brunnenallee, Burgstraße, Ännchenplatz, Bonner Straße,
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,
Elsässer Straße, Friesdorfer Straße zwischen Elsässer Straße und
Ännchenplatz
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2011 ist Sonntag, der 18. September 2011.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage 1

Satzung
der Stiftung Bonner Altenhilfe

Vom _____

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung Bonner Altenhilfe wurde im Jahre 1967 gegründet zur

- Stärkung und Optimierung der Altenhilfe und ihrer Angebote
- Sicherung der Aufgabenerfüllung zugunsten älterer Bonnerinnen und Bonner
- Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen
- Stärkung der finanziellen Ausstattung und Vermehrung der Spendenbereitschaft
- Optimierung der Wahrnehmung der Tätigkeiten aller Mitwirkenden auf dem Gebiet der Altenhilfe in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit dem dritten Lebensabschnitt
- Schaffung und Sicherung der Transparenz der Angebote.

Die Stiftung Bonner Altenhilfe versteht sich als Instrumentarium zur Stärkung von Ressourcen und Fähigkeiten, zur Förderung der Selbsthilfe, zur Stärkung des Engagements und zur Vorbereitung auf das Alter in allen Bereichen des Lebens der Bonnerinnen und Bonner.

Aufgaben der Stiftung Bonner Altenhilfe und seines Kuratoriums sind daher insbesondere

- die Schaffung von Öffentlichkeit für den Stiftungszweck
- die Vermehrung des Ansehens des Aufgabenbereiches in Politik und Öffentlichkeit
- das Einwerben von Mitteln zur Finanzierung der Stiftung
- die aktive Beteiligung an der Fortentwicklung von Aufgabenfeldern und Konzepten
- die ideelle Unterstützung und Beratung der im Arbeitsfeld tätigen politischen Gremien und der haupt- und nebenamtlich Mitwirkenden
- die Repräsentation der Stiftung und Stärkung des Ansehens.

§ 1
Name, Zweck und Sitz

Die Bundesstadt Bonn unterhält zur Betreuung ihrer älteren Bürgerinnen und Bürger die „Stiftung Bonner Altenhilfe“ mit dem Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungsvermögen

Die Bundesstadt Bonn hat die Stiftung im Jahre 1967 mit einem Vermögen von 2 Millionen DM (1.022.583,70 €) ausgestattet. Durch Zuwendungen von dritter Seite soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden.¹

§ 3 Erfüllung des Stiftungszweckes

Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden dürfen.

Die Angebote für ältere Bürgerinnen und Bürger der Bundesstadt Bonn umfassen insbesondere:

- Individuelle Beratung in allen Fragen des täglichen Lebens
- Allgemeine Information durch geeignete Publikationen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung und gesellschaftlichen Kontaktpflege
- Förderung oder Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Bildungs- und unterhaltenden Veranstaltungen
- Förderung von Diensten zur Erhaltung der Gesundheit
- Förderung von Fußpflege- und Mahlzeitendiensten
- Förderung bei der Erhaltung und Schaffung geeigneter Wohnformen
- Förderung der Vernetzung der Anbieter/innen und des kontinuierlichen Ausbaus der Angebote.

§ 4 Kuratorium

Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Bundesstadt Bonn ein Kuratorium. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Die Zahl der regulär gewählten Mitglieder des Kuratoriums darf 15 nicht überschreiten. Hinzu kommen 3 geborene Mitglieder.

Außerdem besteht die Möglichkeit, jederzeit durch Ratsbeschluss verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft zu übertragen. Sie ist nicht auf die Dauer einer Wahlperiode beschränkt.

Geborene Mitglieder sind der/die Oberbürgermeister/-in der Bundesstadt Bonn, der/die jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses für Sozialangelegenheiten und der/die jeweilige Beigeordnete des Fachbereichs Soziales der Verwaltung, der/die gleichzeitig die Geschäftsführung innehat.

§ 5 Erledigung der Stiftungsgeschäfte

Für die Stiftungsgeschäfte stehen das Personal und die Einrichtungen der Stadtverwaltung zur Verfügung; eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.

Alle Stiftungsgeschäfte werden ehrenamtlich vorgenommen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 7 Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn.

§ 8 Änderung des Stiftungszweckes

Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Bundesstadt Bonn.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Rat der Bundesstadt Bonn mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließt.

In diesem Falle fällt das Stiftungsvermögen der Bundesstadt Bonn zu; diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe vom 08. Dezember 1967 außer Kraft.

¹ Derzeit beträgt das Stiftungsvermögen 5.899.765,47 Euro (Stand 31.12.2010).

Der Oberbürgermeister

Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt

1. Veranstalter

Für die Durchführung der städtischen Jahrmarktveranstaltung „Pützchens Markt“ ist der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, - Leistungszentrum „Märkte“ - zuständig.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Dieser über die Grenzen Bonns hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte und durch Platzierung von attraktiven Neuheiten sowie einer auch der historischen Entwicklung gerecht werdenden typischen Gestaltung (z.B. Pluutenmarkt, Einbezug der Anlieger der Zugangsstraßen zum Hauptgelände) eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

- 3.1 Der Jahrmarkt „Pützchens Markt“ wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.
- 3.2 Die Festsetzung erfolgt spätestens bis zum Ende des Monats Juli des vorangegangenen Kalenderjahres.

4. Anzeigenschaltung

- 4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zum „Pützchens Markt“ wird in bestimmten Fachzeitschriften (Komet und Kirmesrevue) im August des vorangegangenen Kalenderjahres geschaltet.
- 4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Ziffer 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Bundesstadt Bonn eingegangen sein muss.

5. Bewerbung + Bewerbungsunterlagen

- 5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:
Bundesstadt Bonn –Amt: 33-12-, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
- 5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
- 5.2.1 aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden E-Mailadresse
 - 5.2.2 ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen
 - 5.2.3 Beschreibung des Geschäftes, z.B.:
 - bei Fahrgeschäften = ist die Fahrweise zu beschreiben
 - bei Verkaufsgeschäften = ist das Warenangebot zu bezeichnen
 - bei Schaugeschäften = ist das Programm anzugeben
 - bei Spielgeschäften = ist, soweit zum Verständnis erforderlich, eine Spielbeschreibung beizulegen
 - 5.2.4 Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung, auf welcher Seite der Eingang liegt und ggfls. exakte Angaben über das Ausschwenken von Teilen des Gerätes über die Grundfläche hinaus
 - 5.2.5 Stromanschlusswerte (in KW anzugeben)
 - 5.2.6 aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte
- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

6 Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **30. September** des Vorjahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7)
- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7 Ausschluss von Bewerbungen

7.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:

- verspätet eingegangene Bewerbungen
- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben

8 Gestaltungsplan

- 8.1 Das Leistungszentrum „Märkte“ erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Verwaltungsvorschlag für den Gestaltungsplan (Hauptgelände) des Jahrmarktes Pützchen, über den die Bezirksvertretung Beuel am Anfang des Veranstaltungsjahres in einer Sitzung im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz beschließt.
- 8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.
- Fahrgeschäfte
 - Kindergeschäfte
 - Schaugeschäfte (einschl. Tierschauen)
 - Laufgeschäfte
 - Ausspielungen, Schießwagen und Spielgeschäfte
 - Imbiss
 - Ausschank
 - Süßwaren und Eis
 - sonstige Verkaufsgeschäfte

9 Zulassung

- 9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Leistungszentrum "Märkte" jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Neben der Zulassung erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle. Die nicht zugelassenen Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.
- 9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität des Geschäftes
2. bekannt und bewährt
3. Losverfahren

→ zu Punkt 1:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte:

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Zustand der Anlage
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
- Neuartigkeit des Geschäftes
- Nostalgieeffekt

b) für Fahr- und Kindergeschäfte

- Fahrweise
- Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
- besondere Effekte

c) für Laufgeschäfte

- Lauffläche
- besondere Effekte

d) Schaugeschäfte

- das dargebotene Programm
- besondere Effekte

e) für Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf

- Warensortiment

f) für Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte

- Warensortiment

→ zu Punkt 2:

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

→ zu Punkt 3:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

- 9.4 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% (möglichst aus jeder Geschäftsart; siehe Ziffer 8.2) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.
Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der vorgegebenen Quote ein Wert unter 1 (z.B. 3 Fahrgeschäfte = 0,3), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre solange mit zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.
- 9.5 Falls aber die Veranstalterin nur unter Beeinträchtigung der Attraktivität die Mindestquote einhalten kann, so kann die Quote ausnahmsweise unterschritten werden.
In diesem Falle ist die Amtsleitung schriftlich zu informieren. Darüber hinaus werden die Quoten der ausgetauschten Geschäfte im jeweilig nachfolgenden Controllingbericht des Leistungszentrums „Märkte“ schriftlich dargestellt.
- 9.6 Die Entscheidungen über die Zulassung trifft ein Gremium von 6 Personen. Diesem Gremium gehören zwei Mitarbeiter/-innen des Leistungszentrums „Märkte“ (darunter der/ die Sachgebietsleiter/-in), der/die zuständige Abteilungsleiter/-in, der/die Leiter/-in der Bezirksverwaltungsstelle Beuel, der/die Leiter/-in der städt. Veranstaltungskoordination und der/die Leiter/-in der Abt. Öffentlichkeitsarbeit oder die jeweiligen Vertreter i.A..
Die Entscheidung im Gremium muss mit Mehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Amtsleiter/-in der Bürgerdienste o.V.i.A. die Entscheidung.

Die Amtsleitung wird über das Auswahlverfahren unmittelbar informiert.
- 9.7 Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt, die von den Gremiumsmitgliedern unterschrieben und dem/der zuständigen Dezernenten/-tin vor Absendung der Zu- und Absagen zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Dokumentation soll das vom Gremium ausgeübte Ermessen verdeutlichen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister

Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt

1. Veranstalter

Für die Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bonner Weihnachtsmarkt“ ist der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, - Leistungszentrum „Märkte“ - zuständig.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Dieser über die Grenzen Bonns hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte sowie durch eine weihnachtliche Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

- 3.1 Der Jahrmarkt „Bonner Weihnachtsmarkt“ wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.
- 3.2 Die Festsetzung erfolgt spätestens bis zum Ende des Monats Januar des gleichen Kalenderjahres.

4. Anzeigenschaltung

- 4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zum „Bonner Weihnachtsmarkt“ wird in bestimmten Zeitschriften (Komet und Schaufenster) im Januar des gleichen Kalenderjahres geschaltet.
- 4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Punkt 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Bundesstadt Bonn eingegangen sein muss.

5. Bewerbung + Bewerbungsunterlagen

- 5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:
Bundesstadt Bonn –Amt: 33-12-, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
- 5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - 5.2.1 aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden E-Mailadresse
 - 5.2.2 ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen
 - 5.2.3 Beschreibung des Geschäftes, z.B.:
→ bei Verkaufsgeschäften = ist das Warenangebot zu bezeichnen
 - 5.2.4 Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung und weiterhin, auf welcher Seite der Eingang liegt
 - 5.2.5 Stromanschlusswerte (in KW anzugeben)
 - 5.2.6 aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte
- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

6 Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **10. März.** des gleichen Jahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7).
- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft/ der Verkaufsstand wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7 Ausschluss von Bewerbungen

7.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:

- verspätet eingegangene Bewerbungen
- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben

8 Gestaltungsplan

- 8.1 Das Leistungszentrum „Märkte“ erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Verwaltungsvorschlag für den Gestaltungsplan des Bonner Weihnachtsmarktes, über den die Bezirksvertretung Bonn in der Mitte des Veranstaltungsjahres, möglichst noch vor der parlamentarischen Sommerpause, in einer Sitzung im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz beschließt.
- 8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.
- Verkaufsgeschäfte (insbesondere Weihnachtsartikel, Kunstgewerbe sowie Geschäfte, in denen dem Anlass entsprechende Gegenstände hergestellt oder bearbeitet werden)
 - Kinderfahrgeschäfte
 - Imbiss
 - Ausschank
 - Süßwaren

9 Zulassung

- 9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Leistungszentrum "Märkte" jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Neben der Zulassung erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle. Die nicht zugelassenen Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.
- 9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:
1. Attraktivität

2. bekannt und bewährt

3. Losverfahren

→ zu Punkt 1:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- Zustand des Geschäftes
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung und weihnachtliche Dekoration)
- Neuartigkeit des Geschäftes/Verkaufsstandes

b) für sonstigen Verkauf

- Herstellen der angebotenen Produkte am Stand
- Besonderheit des Warensortimentes

c) für Imbiss, Ausschank und Süßwaren

- Besonderheit des Warensortimentes

d) Kindergeschäfte

- Fahrweise
- Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
- weihnachtliche Malerei

→ zu Punkt 2:

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes/ Verkaufstandes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

→ zu Punkt 3:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

9.4 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% aus jeder Geschäftsart (siehe Ziffer 8.2) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.

Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der vorgegebenen Quote ein Wert unter 1 (z.B. 3 Fahrgeschäfte = 0,3), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre solange mit zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.

- 9.5 Falls aber die Veranstalterin nur unter Beeinträchtigung der Attraktivität die Mindestquote einhalten kann, so kann die Quote ausnahmsweise unterschritten werden. In diesem Falle ist die Amtsleitung schriftlich zu informieren. Darüber hinaus werden die Quoten der ausgetauschten Geschäfte im jeweilig nachfolgenden Controllingbericht des Leistungszentrums „Märkte“ schriftlich dargestellt.
- 9.6 Die Entscheidungen über die Zulassung trifft ein Gremium von 6 Personen. Diesem Gremium gehören zwei Mitarbeiter/-innen des Leistungszentrums „Märkte“ (darunter der/ die Sachgebietsleiter/-in), der/die zuständige Abteilungsleiter/-in, der/die Leiter/-in der Bezirksverwaltungsstelle Bonn, der/die Leiter/-in der städt. Veranstaltungskoordination und der/die Leiter/-in der Abt. Öffentlichkeitsarbeit oder die jeweiligen Vertreter i.A. an. Die Entscheidung im Gremium muss mit Mehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Amtsleiter/-in der Bürgerdienste o.V.i.A. die Entscheidung.
- Die Amtsleitung wird über das Auswahlverfahren unmittelbar informiert.
- 9.7 Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt, die von den Gremiumsmitgliedern unterschrieben und dem/der zuständigen Dezernenten/-tin vor Absendung der Zu- und Absagen zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Dokumentation soll das vom Gremium ausgeübte Ermessen verdeutlichen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Empfehlungen an den HA/Rat

Unterausschuss Inklusion

- Vorsitzende/Vorsitzender
- Politik
- CDU
- GRÜNE
- SPD
- FDP
- .
- .

beratend: z.B.

- (Vorschläge)
- Behindertenbeauftragte Stadt Bonn
 - Vorsitzende (r) AG 78 SGB VIII Kita
 - Vorsitzende (r) AG 78 SGB VIII OGS
 - Stadtelternrat
 - Stadtschulpflegschaft
 - Schulaufsicht

Verwaltung: u.a. Dez. V, 40, 50, 51

U N T E R A U S S C H U S S

V O R B E R E I T U N G



Lenkungsgruppe „Inklusive Bildung“

- FF: Ämter 40/51
- Stadtelternrat
 - Vorsitzende (r) AG 78 SGB VIII Kita
 - Vorsitzende (r) AG 78 SGB VIII OGS
 - Stadtschulpflegschaft
 - Schulaufsicht
 - Grundschule
 - weiterführende Schule
 - Förderschule
 - Vorsitzende (r) JHA
 - Vorsitzende (r) Schula
 - Behindertenbeauftragte Bonn
 - Gemeinsam Leben, gemeinsam Lernen
 - Stabstelle Integration
 - Kirchenvertreter
 - .
 - .
 - .

Lenkungsgruppe „Behindertenpolitische Teilhabe“

- FF Amt 50
- Manfred Becker, Bdn. 90/DIE GRÜNEN
 - Markus Dietrich, FDP
 - Zehiye Dörlemez, FDP
 - Klaus Großkurth, CDU
 - Josef Michel Heveling-Fischell, DIE LINKE
 - Peter Hürth, Lebenshilfe Bonn
 - Peter Kox, SPD
 - Camilla von Loesch, Selbsthilfe KB e.V.
 - Michael Plarre, Blinden- u. Sehbeh. Verein
 - Wilfried Ring, Verein d. Schwerhör.
 - Martin Schild, Amt 50
 - Ute Silkens, Amt 50
 - Dr. Annette Standop, DIE GRÜNEN
 - Reimund Weidinger, B. V. f. gem. Psychiatrie
 - Constanze Wörner, Behinderten Gem. Bonn.
 - Barbara Zarfelder, Amt 50